<36618516720016

<36618516720016

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Marginalien

und

Register

zu

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Sittenlehre.

Ἀισχρον, τα μεν σε Θεια παντ᾽ ἐξειδεναι,

Τα τ᾽οντα, και μη, τα δε δικαια μη ειδεναι.

EURIPID. Helen. v. 928. sq.

Zu Vorlesungen,

von

Georg Samuel Albert Mellin,

Mitinspector der reformirten Kirchen und Schulen in der Magdeburgischen Inspection und zweitem Prediger der deutsch-reformirten Gemeine zu Magdeburg.

Jena und Leipzig,

bei Friedrich Frommann,

1801.

Marginalien

und

Register

zu

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Sittenlehre.

Erster Theil.

Marginalien und Register zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Zu Vorlesungen,

von

G. S. A. Mellin.

Jena und Leipzig,
bei Friedrich Frommann,
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

der

metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre.

Vorrede S. III.
Tafel der Eintheilung der Rechtslehre XI.
Einleitung in die Metaphysik der Sitten I.
I. Von dem Verhältniß der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen. I.
II. Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten. VII.
III. Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten. XIII.
IV. Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten XVIII.
Einleitung in die Rechtslehre. XXXI.
§. A. Was die Rechtslehre sey? XXXI.
§. B. Was ist Recht? XXXI.
§. C. Allgemeines Princip des Rechts. XXXIII.
§. D. Das Recht ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden. XXXV.

* §. E.

§. E. Das stricte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden. XXXV.
Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht. XXXVIII
I. Die Billigkeit. XXXIX
II. Das Nothrecht. XLI.
Eintheilung der Rechtslehre. XLIII.
A. Allgemeine Eintheilung der Rechtspflichten XLIII.
B. Allgemeine Eintheilung der Rechte. XLIV.
Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt. XLVII.
I. Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten oder Tugendpflichten. XLVII.
II. Eintheilung nach dem objectiven Verhältniß des Gesetzes zur Pflicht. XLIX.
III. Eintheilung nach dem subjectiven Verhältniß des Verpflichtenden und Verpflichteten. L.
Von der Eintheilung der Moral, als eines Systems der Pflichten überhaupt. LI.
Der Rechtslehre
I. Theil. Das Privatrecht. 53
1. Hauptstück. Von der Art, etwas Aeußeres als das Seine zu haben. 55.
§. 1. Erklärungen. 55.
§. 2. Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft 56.
§. 3. Wer etwas als das Seine behauptet, muß im Besitz desselben seyn. 58.
§. 4. Exposition des Begriffs vom äußern Mein und Dein. 59.

§. 5.

§. 5. Definition des Begriffs vom äußern Mein und Dein. 61.
§. 6. Deduction des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes eines äußern Gegenstandes. 63.
§. 7. Anwendung des Princips der Möglichkeit des äußern Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung. 68.
§. 8. Etwas Aeußeres als das Seine zu haben ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlichen gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich. 72.
§. 9. Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statt haben. 74.
2. Hauptstück. Von der Art etwas Aeußeres zu erwerben. 76.
§. 10. Allgemeines Princip der äußern Erwerbung. 76.
Eintheilung der Erwerbung des äußern Mein und Dein. 79.
1. Abschnitt. Vom Sachenrechte. 80.
§. 11. Was ist ein Sachenrecht? 80.
§. 12. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens seyn. 82.
§. 13. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, und der Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt. 83.
§. 14. Der rechtliche Act dieser Erwerbung ist Bemächtigung. 84.
§. 15. Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremtorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden. 86.

§. 16. Exposition des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens. 90.
§. 17. Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung. 92.
2. Abschnitt. Vom persönlichen Rechte. 96.
§. 18. Was ist ein persönliches Recht. 96.
§. 19. Was erwerbe ich durch Vertrag? 98.
§. 20. Was ist aber das Aeußere, das ich durch den Vertrag erwerbe? 101.
§. 21. Eine Sache wird erst durch die Uebergabe erworben. 102.
3. Abschnitt. Von dem auf dingliche Art persönlichen Rechte. 105.
§. 22. Was ist ein auf dingliche Art persönliches Recht? 105.
§. 23. Die Erwerbung der auf dingliche Art persönlichen Rechte ist dem Gegenstande nach dreierlei. 106.
Das Recht der häuslichen Gesellschaft.
1. Titel: das Eherecht. 106.
§. 24. Was ist das Eherecht? 106.
§. 25. Ohne Ehe giebt es keine rechtliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. 108.
§. 26. Das Verhältniß der Verehlichten ist ein Verhältniß der Gleichheit. 109.
§. 27. Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung vollzogen. 110.
2. Titel: das Elternrecht. 111.
§. 28. Was ist das Elternrecht? 111.
§. 29. Das Verhältniß der Eltern und Kinder zu einander nach dem Elternrecht. 114.
3. Titel: Das Hausherrenrecht. 115.
§. 30. Was ist das Hausherrenrecht. 115.

Dogmatische Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen. 118.
§. 31. Diese Eintheilung selbst, nebst dem Beweis, daß sie metaphysisch sey, welches gezeigt wird durch die Beantwortung der beiden Fragen:
I. Was ist Geld? 122.
II. Was ist ein Buch? 127.
Episodischer Abschnitt. Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkühr. 130.
§. 32. Was ist die ideale Erwerbung. 130.
§. 33. I. Die Erwerbungsart durch Ersitzung. 131.
§. 34. II. Die Erwerbungsart durch Beerbung. 134.
§. 35. III. Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode. 136.
3. Hauptstück. Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit. 139.
§. 36. Was ist diese subjectiv-bedingte Erwerbung? 139.
§. 37. A. Von dem Schenkungsvertrage. 141.
§. 38. B. Von dem Leihvertrage. 142.
§. 39. C. Von der Wiedererlangung des Verlohrnen. 146.
§. 40. D. Von der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung. 151.
Uebergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt. 154.

§. 41. Der rechtliche und nicht-rechtliche Zustand. 154.
§. 42. Das Postulat des öffentlichen Rechts. 157.
Der Rechtslehre
II. Theil. Das öffentliche Recht. 158.
1. Abschnitt. Das Staatsrecht. 160.
§. 43. Das öffentliche Recht. 160.
§. 44. Der Zustand der Rechtlosigkeit. 162.
§. 45. Der Staat. 164.
§. 46. Die gesetzgebende Gewalt. 165.
§. 47. Der ursprüngliche Contract. 168.
§. 48. Das Verhältniß der drei Gewalten im Staate. 169.
§. 49. Die ausübende Gewalt. 170.
Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins. 173.
A. Für die oberste Gewalt als Staatsoberhaupt. 173.
B. Für die oberste Gewalt als Obergrundeigenthümer. 182.
C. Für die oberste Gewalt als Oberherrn über die frommen Stiftungen. 186.
D. Von der Vertheilung der Aemter und Würden. 190.
E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht. 195.
I. Vom Strafrecht. 195.
II. Vom Begnadigungsrecht. 206.
Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande. 206.
§. 50. Von der Auswanderung, Einwanderung, Verbannung und Landesverweisung. 206.

§. 51.

§. 51. Von der Staatsform. 208.
§. 52. Von der Regierungsart. 210.
2. Abschnitt. Das Völkerrecht. 215.
§. 53. Die Aufgabe des Völkerrechts. 215.
§. 54. Die Elemente des Völkerrechts. 216.
§. 55. Das Recht des Staats zum Kriege in Rücksicht auf seine eigenen Unterthanen. 217.
§. 56. Das Recht des Staats zum Kriege in Rücksicht auf einen andern Staat. 220.
§. 57. Von dem Recht im Kriege. 221.
§. 58. Von dem Recht nach dem Kriege. 223.
§. 59. Von dem Recht des Friedens. 225.
§. 60. Von dem Rechte eines Staats gegen einen ungerechten Feind. 225.
§. 61. Von dem ewigen Frieden. 226.
3. Abschnitt. Das Weltbürgerrecht. 229.
§. 62. Die Vernunftidee einer friedlichen Gemeinschaft aller Völker. 229.
Beschluß. 232.

Inhalt

des

Buchs zum ewigen Frieden.

Vorrede S. 2.

1. Abschnitt, welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält. 5.

2. Abschnitt, welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält. 18.

1. Zusatz. Von der Garantie des ewigen Friedens. 47.

2. Zusatz. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden. 67.

Anhang. 71.

I. Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. 71.

II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transscendentalen Begriff des öffentlichen Rechts. 98.

Kants

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

im Auszuge zu Vorlesungen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung

in die Metaphysik der Sitten.

I.

Von dem Verhältnisse der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen.

1. Das Begehrungsvermögen ist das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn; die Begierde ist das Bestreben, vermittelst seiner Vorstellungen Ursache zu seyn; das Vermögen, solchen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt das Leben.

2. Mit dem Begehren oder Verabscheuen ist

1. jederzeit Lust oder Unlust verbunden;
2. geht nicht immer die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens oder Verabscheuens vor dem Begehren oder Verabscheuen vorher und darf nicht allemal als Ursache desselben angesehen werden.

Die Empfänglichkeit der Lust oder Unlust nennt man das Gefühl.

3. Die Lust oder Unlust bei unsrer Vorstellung ist das bloß Subjective im Verhältnisse derselben, was gar keine Beziehung auf ein Object zum möglichen Erkenntnisse desselben enthält, sondern bloß die Beziehung der Vorstellung aufs Subject.

4. Die mit dem Begehren oder Verabscheuen des Gegenstandes nothwendig verbundene Lust oder Unlust heißt practische Lust oder Unlust; die Bestimmung des Begehrungsvermögens durch dieselbe heißt Begierde im engen Verstande, die habituelle Begierde aber Neigung.

5. Das Gelüsten (die Concupiscenz) ist der Anreiz zur Begierde. Es ist jederzeit eine sinnliche, aber noch zu keinem Act des Begehrungsvermögens gediehene Gemüthsstimmung.

6. Das durch, in ihm selbst liegende, Gründe nach Begriffen bestimmbare Begehrungsvermögen heißt das Vermögen nach Belieben zu thun oder zu lassen; mit dem Bewußtseyn des Vermögens seiner Handlung das Object hervorzubringen heißt es Willkühr; liegen jene Gründe in der Vernunft des Subjects, so heißt das Begehrungsvermögen der Wille oder die practische Vernunft.

7. Die durch reine Vernunft bestimmbare Willkühr heißt die freie, die durch sinnliche Antriebe bestimmbare heißt die thierische, die durch sinnliche

An-

Antriebe zwar afficirte, aber nicht bestimmte, ist die menschliche Willkühr.

8. Die Freiheit der Willkühr ist das Vermögen der reinen Vernunft, durch die Unterwerfung der Maxime einer jeden Handlung unter die Bedingung der Tauglichkeit der Maxime zum allgemeinen Gesetze, für sich selbst practisch zu seyn. Diese Gesetze heißen moralische oder Sittengesetze; so fern sie aber nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen, heißen sie juridische oder Rechtsgesetze.

II.

Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten.

9. Für die Naturwissenschaft giebt es ein System von Principien a priori unter dem Namen einer metaphysischen Naturwissenschaft; allein die Physik (auf besondere Erfahrungen angewandte Naturwissenschaft) kann manches Princip auf das Zeugniß der Erfahrung als allgemein annehmen. Die Chemiker gehen noch weiter und gründen ihre allgemeinsten Gesetze der Vereinigung und Trennung der Materien durch ihre eigenen Kräfte gänzlich auf Erfahrung.

10. Die Sittengesetze hingegen gelten nur, so fern sie als a priori gegründet und nothwendig eingesehen werden können, als Gesetze.

11. Wenn die Sittenlehre nichts als Glückseligkeitslehre wäre, so könnte sie keine Principien a priori haben, denn nur die Erfahrung kann lehren, was uns Freude bringe.

12. Allein die Lehren der Sittlichkeit gebieten ohne Rücksicht auf Neigungen, und die Autorität der Vorschriften der Vernunft als Gebote beruht nicht auf den aus der Befolgung derselben erwachsenden Vortheilen.

X. 13. Wenn daher ein System der Erkenntniß a priori aus bloßen Begriffen Metaphysik heißt, so ist es Pflicht, eine Metaphysik der Sitten zu haben; denn ohne sie könnte Niemand glauben, eine allgemeine Gesetzgebung in sich zu haben. Die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Principien müssen aber an der besondern Natur des Menschen in der Erfahrung gezeigt werden.

14. Das andere Glied der Eintheilung der praktischen Philosophie würde also die moralische Anthropologie seyn, welche die Bedingungen der Ausführung der Gesetze der Metaphysik der Sitten in der menschlichen Natur enthalten würde, und deren Lehren und Vorschriften sich auf Erfahrung gründen würden.

15. Die Philosophie kann aber unter dem praktischen Theile (neben ihrem theoretischen) keine technisch-sondern bloß moralisch-praktische Lehren verstehen; wenn aber die Fertigkeit der Willkühr nach Freiheitsgesetzen hier auch Kunst genannt werden soll-

te,

te, so würde sie die Kunst seyn, ein System der Freiheit gleich einem System der Natur möglich zu machen.

III.

Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten.

16. Zu aller Gesetzgebung gehören zwei Stücke:

1. das die Handlung zur Pflicht machende (als *objectiv* nothwendig vorstellende) *Gesetz*;
2. die, die Verbindlichkeit nach dem Gesetze zu handeln mit einem Bestimmungsgrunde der Willkühr überhaupt im Subject verbindende (den Bestimmungsgrund der Willkühr zu der Handlung *subjectiv* mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpfende) *Triebfeder*.

17. Die eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder machende Gesetzgebung ist *sittlich* (*ethisch*); die eine andere Triebfeder zulassende Gesetzgebung ist *rechtlich* (*juridisch*).

18. Man nennt die bloße Uebereinstimmung oder XV
Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze die *Gesetzmäßigkeit* (*Legalität*) derselben; ist aber die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung, so heißt die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze die *Sittlichkeit* (*Moralität*) derselben.

19. Die Pflichten nach der rechtlichen Gesetzgebung können nur äußere seyn, weil diese nur eine äußere Triebfeder mit dem Gesetze verbinden kann; die ethische Gesetzgebung macht äußere und innere Handlungen zu Pflichten, und nimmt sogar die auf einer äußern Gesetzgebung beruhenden Pflichten zu Triebfedern auf.

20. Alle Pflichten gehören daher als solche mit zur Tugendlehre (Ethik), aber ihre Gesetzgebung ist darum nicht allemal in der Tugendlehre enthalten. Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Triebfeder, welche die eine oder die andere Gesetzgebung mit dem Gesetze verbindet.

21. Die ethische Gesetzgebung ist diejenige, welche nicht äußerlich seyn kann; die juridische ist eine solche, welche auch äußerlich seyn kann. Beide sind nehmlich in der Art der Verpflichtung verschieden.

IV.

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten.

22. Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff (eine Idee), der allein als regulatives und zwar nur bloß negatives Princip der speculativen Vernunft gelten kann, im practischen Gebrauch

der

der Vernunft aber seine Realität durch practische Gesetze beweiset.

23. Diese unbedingten practischen Gesetze gründen sich auf diesen (in practischer Rücksicht) positiven Begriff der Freiheit und heißen sittliche (moralische); sie sind für unsern, denselben nicht von selbst angemessenen, Willen Imperativen (Gebote oder Verbote) und zwar unbedingte (kategorische) Imperativen, nach denen gewisse Handlungen erlaubt oder unerlaubt (moralisch möglich oder unmöglich), einige aber verbindlich (sie selbst oder ihr Gegentheil moralisch nothwendig) sind.

24. Folgende Begriffe sind der Metaphysik der Sitten in ihren beiden Theilen (der Tugendlehre und Rechtslehre) gemein.

25. Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit XX. einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft.

26. Anmerkung. Der Grund der Möglichkeit kategorischer Imperative liegt darin, daß sie sich auf keine andere Bestimmung der Willkühr (wodurch ihr eine Absicht untergelegt werden kann), als lediglich auf die Freiheit derselben beziehen.

27. Erlaubt ist eine Handlung, die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist; diese durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkte Freiheit heißt die Befugniß.

28. Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher Jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit.

29. Anmerkung. Es fragt sich, ob außer dem Gebotgesetze und dem Verbotgesetze noch ein Erlaubnißgesetz erforderlich sei; wenn dieses ist, so würde es keine sittlich-gleichgültige Handlungen geben, für die man die erlaubten hält.

30. That heißt eine Handlung, so fern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch so fern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkühr betrachtet wird. Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der Wirkung betrachtet, und diese ihm nebst der Handlung zugerechnet.

31. Eine Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen.

32. Eine Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist.

33. Eine That ist recht oder unrecht, so fern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist; die Pflicht selbst mag seyn, von welcher Art sie wolle. Eine pflichtwidrige That heißt eine Uebertretung.

34. Eine unvorsetzliche Uebertretung heißt bloße Verschuldung, eine vorsetzliche (d. i. diejenige, welche mit dem Bewußtseyn, daß sie Uebertretung sei, verbunden ist) heißt Verbrechen.

35. Ein Widerstreit (eine Collision) der

Pflich-

Pflichten würde das Verhältniß derselben seyn, durch welches eine derselben die andere aufhöbe, welches unmöglich ist.

36. Verbindende Gesetze durch eine äußere Gesetzgebung heißen *äußere* Gesetze; kann die Verbindlichkeit zu ihnen auch ohne äußere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden, so heißen sie *natürliche*, sonst *positive* Gesetze.

37. Ein *praktisches* Gesetz ist der Grundsatz, XXV.
welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht; die Regel des Handelnden aus subjectiven Gründen heißt seine *Maxime*.

38. Der kategorische Imperativ ist: handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann.

39. Diese praktischen Gesetze machen uns ein Vermögen der Vernunft kund, auf welches keine speculative Vernunft, weder aus Gründen a priori, noch durch irgend eine Erfahrung, gerathen hätte, nehmlich, durch die bloße Idee der Qualification einer Maxime zur *Allgemeinheit* eines praktischen Gesetzes die Willkühr zu bestimmen.

40. Jede Maxime, die sich nicht zu einem allgemeinen Gesetze qualificirt, ist der Moral zuwider.

41. 1. *Anmerkung*. Von dem Willen gehen die Gesetze aus, er kann also weder frei noch unfrei genannt werden; von der Willkühr aber gehen die Maximen aus, und diese allein kann *frei* genannt werden.

42. 2. Anmerkung. Die Freiheit der Willkühr ist aber nicht das Vermögen, für oder wider das Gesetz zu handeln, denn die Freiheit ist ein Vermögen, die Möglichkeit aber, von der innern Gesetzgebung der Vernunft abzuweichen, ein Unvermögen.

43. Ein Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ enthält. Der Gebietende durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber.

44. Die, rechtliche Folgen (den rechtlichen Effect) aus einer That bei sich führende Zurechnung heißt rechtskräftig; wer die Befugniß rechtskräftig zuzurechnen hat, heißt der Richter oder auch der Gerichtshof.

45. Wenn man Jemandes pflichtmäßige Handlung mit dem Gesetze vergleicht, zu dessen Befolgung er gezwungen werden kann, so thut er entweder

1. mehr, als wozu er gezwungen werden kann; dann ist die That verdienstlich, und der rechtliche Effect derselben Belohnung (vorausgesetzt, daß sie, im Gesetze verheissen, die Bewegursache war); oder
2. nur gerade angemessen dem, wozu er gezwungen werden kann, dann ist die That Schuldigkeit, und hat gar keinen rechtlichen Effect; oder
3. weniger, als wozu er gezwungen werden kann, dann ist die That moralische Verschuldung, und der rechtliche Effect derselben Strafe.

XXX. 46. 1. Anmerkung. Die guten oder schlimmen Fol-

Folgen einer schuldigen Handlung, ingleichen die Folgen der Unterlassung einer verdienstlichen, können dem Subject nicht zugerechnet werden.

47. 2. Anmerkung. Die guten Folgen einer verdienstlichen, ingleichen die schlimmen Folgen einer unrechtmäßigen Handlung können dem Subject zugerechnet werden.

48. 3. Anmerkung. Subjectiv ist der Grad der Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) der Handlungen nach der Größe der dabei überwundenen Hindernisse zu schätzen. Je größer die Naturhindernisse (die Sinnlichkeit) und je kleiner das moralische Hinderniß (die Pflicht), desto mehr wird die gute That zum Verdienst angerechnet.

49. 4. Anmerkung. Je kleiner das Naturhinderniß und je größer das Hinderniß aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Uebertretung (als Verschuldung) zugerechnet.

Einleitung

in die Rechtslehre.

§. A.

Was die Rechtslehre sei?

50. Die Rechtslehre ist der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist; die

die systematische Kenntniß der natürlichen Rechtslehre heißt die Rechtswissenschaft.

§. B.

Was ist Recht?

51. Diese Frage kann den Rechtsgelehrten eben so in Verlegenheit setzen, als die Frage: was ist Wahrheit? den Logiker.

52. Der moralische Begriff des Rechts betrifft

1. nur das äußere und zwar praktische Verhältniß einer Person gegen eine andere;
2. bedeutet es das Verhältniß der Willkühr zu der Willkühr des Andern;
3. in diesem wechselseitigen Verhältnisse der Willkühr kommt es bloß auf die Form dieses Verhältnisses an, so fern die Willkühr bloß als frei betrachtet wird.

53. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

§. C.

Allgemeines Princip des Rechts.

54. Eine jede Handlung ist recht, die, oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkühr eines Jeden, mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.

55. Wenn also meine Handlung mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so thut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hinderniß (dieser Widerstand) kann mit meiner Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.

56. Diesem Princip darf ich durch meine äußere Handlung nicht Eintrag thun, wenn ich es mir auch nicht zur Maxime meiner Handlung mache.

57. Allgemeines Rechtsgesetz als Postulat der Vernunft: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.

§. D. XXXV.

58. Lehrsatz. Das Recht ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden.

Beweis. Ein dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzter Zwang ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen; alles Unrecht aber ist ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen, und der Zwang ein diesem Hindernisse der Freiheit entgegengesetzter Zwang; folglich ist der ein Hinderniß der Freiheit verhindernde Zwang mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmend, d. i. recht.

§. E.

§. E.

59. Lehrsatz. Das stricte Recht (Recht in enger Bedeutung) kann auch als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden.

Beweis. Das stricte (enge) Recht ist das mit nichts Ethischem vermischte oder das völlig äußere Recht; dieses kann sich folglich bloß auf dem Princip der Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden Zwanges fußen; folglich bedeuten Recht und Befugniß zu zwingen einerlei.

60. Anmerkung. Dieses Princip des Zwanges ist gleichsam die Construction des Rechtsbegriffs. Nach der Analogie der Construction einer geraden Linie will die Rechtslehre das Seine einem Jeden (mit mathematischer Genauigkeit) bestimmt wissen. Zuvörderst müssen wir aber noch zwei durch keine Rechtsentscheidung zu schlichtende Fälle aus der eigentlichen Rechtslehre aussondern.

Anhang

zur Einleitung in die Rechtslehre.

Vom zweideutigen Recht.

61. Man denkt sich noch zwei Arten eines Rechts im weitern Sinne, ein vermeintliches Recht ohne Zwang,

Zwang unter dem Namen der *Billigkeit*; und ein vermeintliches Recht, das einen Zwang ohne Recht annimmt unter dem Namen des *Nothrechts*.

I.

Die Billigkeit.

62. Wer aus *Billigkeit* (objectiv betrachtet) etwas fordert, fußt sich auf sein *Recht*, nur daß der Richter keine Gründe hat, zu bestimmen, wie dem Ansprüche des Fordernden genug gethan werden könne.

63. Der Begriff eines *Gerichtshofes der* XL.
Billigkeit (in einem Streit Anderer über ihre Rechte) schließt folglich einen Widerspruch in sich. Wenn es aber die eigenen Rechte des Richters betrifft, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben.

64. Der *Sinnspruch der Billigkeit* ist nun zwar: das strengste Recht ist das größte Unrecht, allein diese Billigkeitsforderung gehört vor das *Gewissensgericht* und nicht vor das *Gericht des bürgerlichen Rechts*.

II.

Das Nothrecht.

65. Das *Nothrecht* soll eine Befugniß seyn, im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Le-

bens, einem Andern das Leben zu nehmen, der mir nichts zu Leide that.

66. Die subjective Straflosigkeit des Thäters wird in diesem Falle von den Rechtslehrern für eine objective Straflosigkeit (Gesetzmäßigkeit) gehalten. Die That einer gewaltthätigen Selbsterhaltung ist nicht etwa unsträflich, sondern nur unstrafbar.

67. Der Sinnspruch des Nothrechts heißt: Noth hat kein Gebot; und gleichwohl kann keine Noth das Unrecht gesetzmäßig machen.

68. In beiden Rechtsbeurtheilungen (dem Billigkeits- und dem Nothrechte) entspringt folglich die Doppelsinnigkeit aus der Verwechselung der objectiven mit den subjectiven Gründen der Rechtsausübung (vor der Vernunft und vor einem Gericht), da dann das vor einem Gerichtshofe nicht Bestätigung findet, was Jemand für sich selbst mit gutem Grunde für Recht oder Unrecht erkennt.

Eintheilung der Rechtslehre.

A.

Allgemeine Eintheilung der Rechtspflichten.

69. Man kann diese Eintheilung sehr wohl nach dem Ulpian machen, wenn man seinen Formeln einen Sinn unterlegt, den sie verstatten hinein zu legen. Sie sind folgende:

70.

70. 1. **Sei ein rechtlicher Mensch.** Die **rechtliche Ehrbarkeit** bestehet in der Behauptung seines Werths als den eines Menschen im Verhältnisse zu Andern. Diese Pflicht wird im Folgenden als Verbindlichkeit aus dem **Rechte** der Menschheit in unserer eigenen Person erklärt werden.

71. 2. **Thue Niemanden Unrecht** und solltest du darüber auch aus aller Verbindung mit Andern herausgehen und alle Gesellschaft meiden müssen.

72. 3. **Tritt** (wenn du das letztere nicht vermeiden kannst) in eine **Gesellschaft mit Andern, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann,** oder **worin Jedermann des Seinen gegen jeden Andern gesichert seyn kann.**

73. Also sind vorstehende drei classische Formeln zugleich Eintheilungsprincipien des Systems der Rechtspflichten in **innere, äußere** und durch Subsumtion der letztern von dem Princip der erstern **abgeleitete.**

B.

Allgemeine Eintheilung der Rechte.

74. Die Rechte werden eingetheilt:

1. als **systematische Lehren,** in das **Naturrecht,** das auf lauter Principien a priori beruht, und das **positive** (**statutorische**) **Recht,** das aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht;

75. 2. als (moralische) Vermögen Andere zu verpflichten, in das angebohrne Recht, welches, unabhängig von allem rechtlichen Acte, Jedermann von Natur zukommt, und das erworbene Recht, wozu ein rechtlicher Act erfordert wird.

XLV 76. Das angebohrne Mein und Dein kann auch das innere genannt werden; denn das äußere muß jederzeit erworben werden.

Das angebohrne Recht ist nur ein einziges.

77. Freiheit (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr, so fern sie mit jedes Andern Freiheit zusammen bestehen kann, ist das einzige angebohrne Recht des Menschen; alle übrigen vermeintlichen angebohrnen Rechte desselben liegen schon in dem Princip der angebohrnen Freiheit.

78. Man hat nur die Eintheilung in 75. darum in das System des Naturrechts eingeführt, damit man sich auf sein angebohrnes Recht methodisch und gleich als auf einen verschiedenen Rechtstitel berufen könne, wenn man die Beweisführung einer bezweifelten That oder eines bezweifelten erworbenen Rechts von sich ablehnen will.

79. Die Obereintheilung in 75. wird also, als aus zwei dem Inhalt nach äußerst ungleichen Gliedern bestehend, in die Prolegomenen geworfen, und die Eintheilung der Rechtslehre bloß auf das äußere Mein und Dein bezogen werden können.

Ein=

Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt.

I.

80. Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten (solche, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist), oder Tugendpflichten (solche, für welche eine äußere Gesetzgebung nicht möglich ist).

81. Anmerkung. Die Sittenlehre (Moral) wird gewöhnlich (namentlich vom Cicero) die Lehre von den Pflichten und nicht auch von den Rechten genannt, weil wir unsre eigene Freiheit (von der alle moralische Gesetze, mithin alle Rechte sowohl als Pflichten ausgehen) nur durch den moralischen Imperativ kennen, und aus diesem erst das Vermögen Andere zu verpflichten (der Begriff des Rechts) entwickelt werden kann.

II.

82. Da in der Lehre von den Pflichten der Mensch nach der Eigenschaft seines Freiheitsvermögens oder bloß nach seiner Menschheit (als Noumen) vorgestellt werden kann und soll, zum Unterschiede von eben demselben als Menschen (Phänomen), so ergiebt sich folgende Eintheilung der in dieser zweifachen Eigenschaft auf die Pflicht bezogenen Rechte und Zwecke.

Eintheilung nach dem objectiven Verhältnisse des Gesetzes zur Pflicht.

83. Pflicht gegen sich selbst

	Unvollkommene Pflicht	Vollkommene Pflicht
Pflicht gegen sich selbst	3 Der Zweck der Menschheit in unserer Person	1 Das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person
	(Tugend)	(Rechts-) Pflichten
Pflicht gegen Andere	4 Der Zweck der Menschen	2 Das Recht der Menschen

Pflicht gegen Andere

L.

III.

84. Es kann auch eine Eintheilung in Absicht der verschiedenen Beziehungen vorgenommen werden, welche

welche die Subjecte in Ansehung des Verhältnisses des Rechts zur Pflicht zulassen.

Eintheilung nach dem subjectiven Verhältnisse der Verpflichtenden und Verpflichteten.

85. Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen,

1. die weder Recht noch Pflicht haben. Ein solches giebt es nicht; denn solche Wesen sind vernunftlos und können uns weder verbinden, noch von uns verbunden werden;
2. die sowohl Recht als Pflicht haben. Ein solches giebt es, denn es ist ein Verhältniß von Menschen zu Menschen;
3. die lauter Pflichten und keine Rechte haben. Ein solches giebt es nicht; denn solche Wesen wären ohne Persönlichkeit (Leibeigene, Sklaven);
4. die lauter Rechte und keine Pflichten haben. Ein solches giebt es nicht, nehmlich in der bloßen Philosophie, weil ein solches Wesen kein Gegenstand möglicher Erfahrung ist.

86. Ein reales Verhältniß zwischen Recht und Pflicht findet sich also nur in 85, 2. Das Verhältniß in 85, 4. ist nur dann immanent (etwas anwendbares), wenn wir es in praktischer innerer Absicht zu einem fruchtbaren Begriff machen.

Von

Von der Eintheilung der Moral, als eines Systems der Pflichten überhaupt.

87. **Moral**

als System der Pflichten.

Elementarlehre. Methodenlehre.

Rechtspflichten. Tugendpflichten. Didaktik. Ascetik.

Privat-Recht. Oeffentliches Recht.

u. s. w.

* * *

88. Die oberste Eintheilung des Naturrechts kann nicht die in das natürliche und gesellschaftliche, sondern muß die ins natürliche oder Privatrecht und bürgerliche oder öffentliche Recht seyn; denn dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche (durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernde) entgegengesetzt, weil es in jenem zwar gar wohl Gesellschaften geben kann, aber nur keine bürgerliche; daher das Recht in dem erstern das Privatrecht heißt.

Der

Der 55

allgemeinen Rechtslehre
Erster Theil.

Das Privatrecht.
Vom äußern Mein und Dein überhaupt.

Erstes Hauptstück.
Von der Art, etwas Aeußeres als das Seine zu haben.

§. 1.

89. Das Rechtlich-Meine ist dasjenige, durch dessen Gebrauch ohne meine Einwilligung ein Anderer mich lädiren würde. Die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der Besitz.

90. Etwas Aeußeres aber würde nur dann das Meine seyn, wenn ich, ohne in dem Besitze desselben

ben zu seyn, dennoch durch den Gebrauch desselben von einem Andern lädirt werden könnte.

91. Dies widerspricht sich, wenn man nicht unterscheidet zwischen dem sinnlichen oder physischen Besitze (dem empirischen Besitze eines in einer andern Stelle befindlichen Gegenstandes) und dem intelligibeln oder bloß-rechtlichen Besitze (dem Vernunftbesitze eines von uns unterschiedenen Gegenstandes). Ein intelligibeler Besitz (wenn ein solcher möglich ist) ist ein Besitz ohne Inhabung.

§. 2.

Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft.

92. Eine Maxime ist rechtswidrig, wenn nach derselben ein Gegenstand der Willkühr an sich (objectiv) herrnlos werden müßte.

93. Ein Gegenstand meiner Willkühr ist nehmlich, was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe; folglich würde ein absolutes Verbot des rechtlichen Gebrauchs eines solchen Gegenstandes in der reinen praktischen Vernunft ein Widerspruch der äußern Freiheit mit sich selbst seyn. Denn die Freiheit würde dadurch brauchbare Gegenstände außer aller Nützlichkeit des Gebrauchs setzen.

94. Man kann dieses Postulat ein Erlaubnißgesetz der praktischen Vernunft nennen, was uns die

Be-

Befugniß giebt, allen Andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, sich des Gebrauchs der von uns zuerst in Besitz genommenen Gegenstände unsrer Willkühr zu enthalten.

§. 3.

95. Der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will, muß im Besitze derselben seyn; sonst könnte er nicht durch den von Andern ohne seine Einwilligung gemachten Gebrauch davon lädirt werden.

§. 4.

Exposition des Begriffs vom äußern Mein und Dein.

96. Der äußern Gegenstände meiner Willkühr können nur drei seyn:

a. der Substanz nach: eine körperliche Sache außer mir;
b. der Causalität nach: die Willkühr eines Andern zu einer bestimmten That;
c. der Gemeinschaft zwischen mir und äußern Gegenständen nach Freiheitsgesetzen nach: der Zustand eines Andern im Verhältnisse auf mich.

97.

97. a. Ich kann einen Gegenstand im Raume (eine körperliche Sache) nicht mein nennen, außer wenn ich in wirklichem Besitze desselben zu seyn behaupten darf, ob ich gleich nicht im physischen Besitze desselben bin.

60 98. b. Ich kann die Leistung von etwas durch die Willkühr eines Andern nicht mein nennen, außer, wenn ich im Besitze der Willkühr desselben zu seyn (diesen zur Leistung zu bestimmen) behaupten darf, obgleich die Zeit der Leistung noch erst kommen soll.

99. c. Ich kann eine Person nicht mein nennen, außer, wenn ich im bloß rechtlichen Besitze derselben zu seyn behaupten darf, ob sie sich gleich dem Zwange entzogen hat.

§. 5.

Erklärung des Begriffs des äußern Mein und Dein.

100. 1. Namenerklärung: das äußere Mein ist dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigem Gebrauch mich zu hindern (Unrecht Läsion) seyn würde.

2. Sacherklärung: das äußere Mein ist dasjenige, an dessen Gebrauch mich zu hindern Unrecht seyn würde, ob ich gleich nicht im

phy-

physischen (empirischen) Besitze desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin.

101. Ein Recht auf einen Gegenstand haben und ihn bloß-rechtlich besitzen, ist daher einerlei.

§. 6.

Deduction des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes eines äußern Gegenstandes.

102. Frage: wie ist ein bloß-rechtlicher (intelligibeler) Besitz möglich? Sie löst sich in der Frage auf: wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich?

103. Alle Rechtssätze sind Sätze a priori, denn sie sind Vernunftgesetze. Der Rechtssatz a priori in Ansehung des empirischen Besitzes ist analytisch, denn er sagt, wenn ich mit einer Sache physisch verbunden bin, so thut mir der Unrecht (afficirt meine Freiheit), der sie wider meine Einwilligung gebraucht (meine Freiheit afficirt). Der Satz von einem empirischen rechtmäßigen Besitze geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus.

104. Der Rechtssatz in Ansehung des bloß-rechtlichen (intelligibeln) Besitzes ist synthetisch. Denn er sagt, wenn ich mit einer Sache auch nicht physisch verbunden bin, so kann ich sie dennoch so be-

besitzen, daß der mir Unrecht thut, der sie wider meine Einwilligung gebraucht. Der Satz von einem bloß-rechtlichen Besitze geht also über den Begriff des empirischen Besitzes hinaus, und es ist also die Frage, wie ist er möglich?

105. Auf solche Weise ist z. B. die Besitzung eines absonderlichen Bodens ein Act der Privatwillkühr und doch nicht eigenmächtig. Der Besitzer fundirt sich auf dem angebohrnen Gemeinbesitze des Erdbodens und dem diesem entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes auf demselben (weil ledige Sachen sonst an sich und nach einem Gesetz zu herrenlosen Sachen gemacht werden würden gegen 92—94), und erwirbt durch die erste Besitzung ursprünglich einen bestimmten Boden, indem er jedem ihn im Privatgebrauche desselben Hindernden mit Recht, obzwar als im natürlichen Zustande nicht von rechtswegen (nach keinem öffentlichen Gesetze), widersteht.

106. Wenn auch gleich ein Boden als frei (zu Jedermanns Gebrauch offen) angesehen würde, so ist er es doch nicht von Natur und ursprünglich (vor allem rechtlichen Act); denn diese Freiheit des Bodens würde ein Verbot für Jedermann seyn, sich desselben zu bedienen, wozu ein gemeinsamer Besitz erfodert wird, der ohne Vertrag nicht statt finden kann.

65 107. 1. Anmerkung. Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens (in 105.) und hiermit

auch

auch der Sachen auf demselben ist eine Idee, welche objective (rechtlich = praktische) Realität hat, und ist ganz und gar von der uranfänglichen Gemeinschaft unterschieden, welche ein Widerspruch ist.

108. 2. Anmerkung. Von dem Besitze ist noch der Sitz und von der Besitznehmung des Bodens ist noch die Niederlassung (Ansiedelung) unterschieden, welche ein fortdauernder Privatbesitz eines Platzes ist, der von der Gegenwart des Subjects auf demselben abhängt.

109. 3. Anmerkung. Der bloß = physische Besitz (die Inhabung) des Bodens ist noch nicht hinreichend, ihn als das Meine anzusehen. Die erste Besitznehmung ist in dem ursprünglichen Gesamtbesitze enthalten, und es ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts, daß der (so viel man weiß) erste Besitzer seinen Besitz nicht zu beurkunden nöthig hat.

110. 4. Anmerkung. Ein jeder äußere Gegenstand der Willkühr kann zu dem rechtlich = Meinen gezählt werden, den ich (und auch nur sofern ich ihn) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitze desselben zu seyn.

111. 5. Anmerkung. Es ist ein rechtliches Postulat der praktischen Vernunft: daß es Rechtspflicht ist, gegen Andere so zu handeln, daß das Aeußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend Jemand werden könne, folglich muß auch die intelligibele Bedingung dieses Postulats, der bloß = rechtliche Besitz, möglich seyn.

§. 7.

§. 7.

Anwendung des Princips der Möglichkeit des äusseren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung.

112. Der Rechtsbegriff muß zunächst auf den reinen Verstandesbegriff eines *Besitzes* überhaupt angewendet werden, so daß der von allen Raumes- und Zeitbedingungen abstrahirende Begriff des *Habens* und nur daß der Gegenstand als in meiner Gewalt sei, gedacht werde.

113. Die Art also, etwas außer mir als das Meine zu haben, ist die bloß-rechtliche Verbindung des Willens des Subjects mit einem Gegenstande; denn da wird mein Besitz eines Platzes auf der Erde durch meine Abwesenheit von demselben nicht aufgehoben.

114. Dieses kann auch auf den Fall angewendet werden, da ich ein Versprechen acceptirt habe; denn da wird meine Habe und mein Besitz an dem Versprochenen durch die Aenderung des Willens des Versprechenden in der Zeit nicht aufgehoben.

115. Eben so wird auch die häusliche Gemeinschaft und der wechselseitige Besitz des Zustandes aller Glieder derselben durch die Befugniß sich *örtlich* von einander zu trennen nicht aufgehoben.

70 116. 1. *Anmerkung.* Zur Critik der rechtlich-praktischen Vernunft im Begriffe des äußern Mein und

Dein

Dein, wird diese eigentlich durch eine Antinomie der Sätze über die Möglichkeit eines solchen Besitzes (nur durch eine unvermeidliche Dialektik) genöthigt, zwischen dem Besitze als Erscheinung und dem bloß durch den Verstand denkbaren einen Unterschied zu machen.

117. 2. Anmerkung. Der Satz dieser Antinomie heißt: es ist möglich, etwas Aeußeres als das Meine zu haben, ob ich gleich nicht im Besitze desselben bin.

118. 3. Anmerkung. Der Gegensatz dieser Antinomie heißt: es ist nicht möglich, etwas Aeußeres als das Meine zu haben, wenn ich nicht im Besitze desselben bin.

119. 4. Anmerkung. Auflösung. Der erste Satz (117) ist wahr von dem empirischen, der zweite Satz (118) ist wahr von dem intelligiblen Besitze des Gegenstandes.

§. 8.

120. Lehrsatz: Etwas Aeußeres als das Seine zu haben, ist nur im bürgerlichen Zustande (rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt) möglich.

Beweis: In dem Begriffe einer äußeren rechtlichen Verpflichtung ist die Sicherstellung eines Jeden enthalten, daß die Andern das äußere Seine werden unangetastet lassen. Mithin kann nur ein collectiv-

allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille Jedermann diese Sicherheit leisten. Der Zustand aber unter einer allgemeinen äußeren (d. i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung ist der bürgerliche. Folglich u. s. w.

121. Folgesatz: Folglich muß es dem Subject des Besitzes eines äußern Gegenstandes erlaubt seyn, jeden mit ihm über das Mein und Dein dieses äußern Gegenstandes Streitenden zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.

§. 9.

122. Lehrsatz: Im Naturstande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statt haben.

Beweis: Durch die bürgerliche Verfassung wird Jedem das Seine nur gesichert; mithin muß von der bürgerlichen Verfassung (oder von ihr abgesehen) ein äußeres Mein und Dein als möglich angenommen werden; ein äußeres Mein und Dein aber in Erwartung und Vorbereitung eines solchen bürgerlichen Zustandes ist ein provisorisches äußeres Mein und Dein. Folglich u. s. w.

75 123. Anmerkung: Dieses Prärogativ aus dem empirischen Besitzstande besteht darin, vorläufig Jedermann von allem Gebrauch eines von mir provisorisch besessenen Gegenstandes abzuhalten, um eine

Sache

Sache (dem Postulat der praktischen Vernunft in 92. gemäß) ihrem Gebrauch zu unterwerfen.

Zweites Hauptstück.

Von der Art, etwas Aeußeres zu erwerben.

§. 10.

Allgemeines Princip der äußern Erwerbung.

124. Etwas durch meine Handlung zu dem Meinen machen heißt es erwerben. Was ich auch ohne einen rechtlichen Act äußerlich besitze, ist ursprünglich mein; eine nicht von dem Seinen eines Anderen abgeleitete Erwerbung ist ursprünglich.

125. Etwas Aeußeres kann ursprünglich (d. i. ohne es von dem Seinen irgend eines Andern abzuleiten) erworben seyn. Der Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein muß (durch einen äußern rechtlichen Act) erworben seyn. Auch wenn man sich (problematisch) eine ursprüngliche Gemeinschaft denkt; so muß sie doch von der uranfänglichen unterschieden werden, von welcher angenommen wird, daß sie in der ersten Zeit des Rechtsverhältnisses unter Menschen gestiftet sei.

126. Princip der äußern Erwerbung: Was ich

1. nach dem Gesetze der äußern Freiheit in meine Gewalt bringe; und wovon
2. Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe; endlich
3. was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) zu dem Meinen will;

das ist mein.

127. Die Momente der ursprünglichen Erwerbung sind also:

1. die Apprehension eines Gegenstandes, der Keinem angehört, oder die Besitznehmung des Gegenstandes der Willkühr im Raum und in der Zeit;
2. die Bezeichnung des Besitzes dieses Gegenstandes und des Acts meiner Willkühr, jeden Andern davon abzuhalten;
3. die Zueignung als Act eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee).

128. Die ursprüngliche Erwerbung eines äußern Gegenstandes heißt Bemächtigung; sie bedarf zur Bedingung des empirischen Besitzes der Priorität der Zeit und ist als ursprünglich nur die Folge von einseitiger Willkühr, denn eine doppelseitige würde von dem Seinen Anderer abgeleitet seyn.

Eintheilung der Erwerbung des äußern Mein und Dein.

129. 1. Der Materie (dem Objecte) nach erwerbe ich entweder

a. eine körperliche *Sache* (*Substanz*); oder
b. die *Leistung* (*Causalität*) eines Andern; oder,
c. die *Person* eines Andern (*Commercium* mit derselben).

130. 2. Der *Form* (*Erwerbungsart*) nach erwerbe ich entweder
a. ein *Sachenrecht*; oder
b. ein *persönliches* Recht; oder
c. ein *dinglich-persönliches* Recht.

131. 3. Dem *Rechtsgrunde* (Rechtstitel) der 80
Erwerbung nach erwerbe ich durch den Act entweder
a. einer *einseitigen*; oder
b. einer *doppelseitigen*; oder
c. einer *allseitigen* Willkühr.

Erster Abschnitt.

Vom Sachenrecht.

§. 11.

Was ist ein Sachenrecht?

132. *Gewöhnliche Nominalerklärung*: das *Recht in einer Sache* ist das Recht gegen jeden Besitzer derselben. Dieses äußere rechtliche Verhält-

hältniß meiner Willkühr ist aber kein unmittelbares Verhältniß zu einem cörperlichen Dinge, als begleite gleichsam die Sache ein sie vor allem fremden Angriffe bewahrender Genius.

133. Realerklärung: das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen oder gestifteten) Gesamtbesitze ich mit allen andern bin; durch die letztere Bedingung kann ich allein jeden andern Besitzer vom Privatgebrauche der Sache ausschließen.

134. Das Sachenrecht ist aber nicht bloß das Recht einer Sache, sondern auch der Inbegriff aller das dingliche Mein und Dein betreffenden Gesetze.

§. 12.

135. Lehrsatz: Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens seyn.

Beweis; 1. Der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist als Substanz, die Existenz alles Beweglichen auf demselben aber nur als Inhärenz, zu betrachten; nun können im theoretischen Sinne die Accidenzen nicht außer der Substanz existiren, folglich kann im praktischen die erste Erwerbung u. s. w.

136. 2. Gesetzt der Boden gehöre Niemanden an, so werde ich jede bewegliche Sache aus ihrem Platze

stoßen

stoßen können, um ihn einzunehmen; bei einem Immobile aber (Sache, die ohne Zerstöhrung ihrer Form nicht bewegt werden kann) wird das Mein und Dein an der Sache von dem ihr Anhängenden (der Inhärenz) verstanden.

§. 13.

137. Lehrsatz: Ein jeder Boden 1. kann ursprünglich erworben werden, und 2. der Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt.

Beweis. 1. Was das erste betrifft, so gründet sich dieser Satz auf das Postulat der praktischen Vernunft (92—94).

138. 2. Alle Menschen sind ursprünglich (vor allem rechtlichen Act der Willkühr) im rechtmäßigen Besitze des Bodens (sie haben ein Recht, da zu seyn, wohin sie die Natur oder der Zufall gesetzt hat). Dieser Besitz ist ein gemeinsamer Besitz, wegen der Kugelfläche der Erde, und der a priori das Princip, nach welchem die Menschen den Platz auf Erden gebrauchen können, enthaltende praktische Vernunftbegriff eines ursprünglichen Gesammtbesitzes.

§. 14.

139. *Lehrsatz:* Der rechtliche Act dieser Erwerbung ist *Bemächtigung*.

Beweis: Die *Besitznehmung* (*Apprehension*) stimmt nur als *erste* Besitznehmung (unter der Priorität in Ansehung der Zeit) mit dem Gesetze der äußern Freiheit von Jedermann (mithin a priori) zusammen; die *Zueignung* kann aber in einer ursprünglichen Erwerbung nicht anders als *einseitig* seyn; nun ist die Erwerbung eines äußern Gegenstandes der Willkühr durch einseitigen Willen die *Bemächtigung*. Folglich u. s. w.

85 140. Die Möglichkeit, auf solche Art zu erwerben, ist die unmittelbare Folge aus dem Postulat der praktischen Vernunft. Derselbe Wille aber kann doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur in so fern er in einem a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkühr Aller, die in ein praktisches Verhältniß gegen einander kommen können) absolut gebietenden Willen enthalten ist.

§. 15.

141. *Lehrsatz:* *Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremtorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden.*

Be=

Beweis: 1. Die bürgerliche Verfassung ist objectiv (d. i. als Pflicht) nothwendig. Mithin giebt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechts-Gesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist.

142. 2. Der empirische Titel der Erwerbung war die auf ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung (physische Apprehension), welchem der einer intellectuellen Besitznehmung (mit Weglassung aller empirischen Bedingungen in Raum und Zeit) correspondiren muß, weil dem Besitze nach Vernunftbegriffen des Rechts nur ein Besitz in der Erscheinung untergelegt werden kann.

143. 3. Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller liegen; denn durch einseitigen Willen kann Andern eine Verbindlichkeit nicht auferlegt werden. Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Folglich kann nur in einer bürgerlichen u. s. w.

144. Gleichwohl ist jene provisorische, dennoch eine wahre Erwerbung; denn, nach dem Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft, ist die Möglichkeit derselben ein Princip des Privatrechts, nach welchem jeder zum Zwange zur bürgerlichen Gesellschaft berechtigt ist.

145. 1. Anmerkung: Folgerungen. Die Befugniß der Besitznehmung eines Bodens erstreckt sich so weit, als das Vermögen ihn zu vertheidigen.

1. Die Bearbeitung des Bodens ist zur Erwerbung desselben nicht nothwendig; denn die Formen sind nur Accidenzen.
2. Man darf Jemanden in dem Act seiner Besitznehmung zwar nicht gänzlich (absolut), aber doch respectiv auf einen gewissen Boden hindern.
3. Man kann auf einem Boden, davon kein Theil das Seine von Jemanden ist, doch eine Sache als das Seine haben.
4. Zwei benachbarte Völker können einander widerstehen, eine gewisse Art des Gebrauchs eines Bodens anzunehmen.

146. 2. Anmerkung: Mit Gewalt, oder durch betrügerischen Kauf, Colonien zu errichten und so Eigenthümer eines Bodens zu werden, den schon ein Volk besitzt, ist eine verwerfliche Art der Erwerbung des Bodens.

90 147. 3. Anmerkung: Die Unbestimmtheit, in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußerlichen erwerblichen Objects, macht diese Aufgabe (der einzigen ursprünglichen äußern Erwerbung) unter allen zur schwersten sie aufzulösen.

§. 16.

Exposition des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens.

148. Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesammtbesitze des Bodens der ganzen Erde, mit dem ihnen von Natur zustehenden Willen (eines jeden) denselben zu gebrauchen. Die natürlich unvermeidliche Entgegensetzung der Willkühr des Einen gegen die Willkühr des Andern würde aber allen Gebrauch des Bodens aufheben, wenn nicht der Wille eines Jeden zugleich das Gesetz enthielte, nach welchem einem Jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden bestimmt werden kann. Das austheilende Gesetz des Mein und Dein am Boden kann aber nicht anders als aus einem ursprünglich und a priori vereinigten Willen (der zu dieser Vereinigung keinen rechtlichen Act voraussetzt) hervorgehen, d. i. nur im bürgerlichen Zustande. Vor Gründung des bürgerlichen Zustandes kann daher nur provisorisch erworben werden, und so zu erwerben ist Pflicht, folglich auch ein rechtliches Vermögen des Willens Jedermann zu verbinden. Die provisorische Erwerbung des Bodens ist also möglich.

149. Eine solche Erwerbung aber bedarf doch, und hat auch eine Gunst des Gesetzes (ist nur nach einem Erlaubnißgesetze möglich), und erstreckt sich nur bis zur Einwilligung Anderer (Theilnehmender)

der) zu Errichtung des rechtlichen Zustandes, führt aber bis dahin allen Effect einer rechtmäßigen Erwerbung bei sich.

§. 17.

Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung.

150. Wir haben den Titel der Erwerbung unter Raumesbedingungen eines äußern Besitzes (in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens), die Erwerbungsart aber in den empirischen Bedingungen der Besitznehmung (Apprehension) gefunden. Nun ist noch nöthig, die Erwerbung selbst (den intelligiblen Besitz des Gegenstandes) aus den Principien der reinen rechtlich-praktischen Vernunft zu entwickeln.

151. Der Rechtsbegriff vom äußern Mein und Dein kann nur den Begriff des in meiner Gewalt-habens (die Verknüpfung desselben mit mir als subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs) des äußern Gegenstandes bedeuten; dies ist aber nichts anders als das Verhältniß einer Person zu den übrigen, sie in Ansehung des Gebrauchs der Sachen zu verbinden, welches also der intelligibele Besitz derselben (d. i. der durchs bloße Recht) ist.

152. 1. Anmerkung. Daß die Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben (der

(der Besitz des Accidens nicht einen Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz) abgeben könne, sondern vielmehr umgekehrt das Mein und Dein nach der Regel aus dem Eigenthum der Substanz gefolgert werden müsse, ist für sich selbst klar.

153. 2. Anmerkung: Die Niemanden zugehörigen Cörper auf meinem Boden gehören mir zu, ohne daß ich zu diesem Zweck eines besondern rechtlichen Acts bedürfte, weil sie als der Substanz inhärirende Accidenzen betrachtet werden können.

* * *

154. Anmerkung: Der äußere Gegenstand, 95
welcher, der Substanz nach, das Seine von Jemanden ist, ist dessen Eigenthum; über welches also der Eigenthümer nach Belieben verfügen kann.

Zweiter Abschnitt.

Vom persönlichen Rechte.

§. 18.

155. Der Besitz der Willkühr eines Andern (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Causalität eines Andern) ist ein Recht (dergleichen ich mehrere

tere gegen Andere haben kann); der Inbegriff (das System) der Gesetze aber hierüber ist das persönliche Recht, welches nur ein einziges ist.

156. Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann niemals ursprünglich und eigenmächtig seyn (denn eine solche würde nicht dem Princip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann gemäß, mithin unrecht seyn). Eben so kann ich es auch nicht durch rechtswidrige That eines Andern erwerben; denn wenn ich auch für die mir wiederfahrne Läsion von dem Andern mit Recht Genugthuung fordern kann, so wird doch dadurch nichts erworben (bloß das Meine unvermindert erhalten).

157. Erwerbung durch die That eines Andern kann allein durch Uebertragung geschehen; die Uebertragung seines Eigenthums an einen Andern ist die Veräußerung; der Act der vereinigten Willkühr zweier Personen zur Veräußerung ist der Vertrag.

§. 19.

158. In jedem Vertrage sind

1. zwei vorbereitende Acte der Willkühr (die des Tractirens):
   a. das Angebot; und
   b. die Billigung;
2. zwei constituirende Acte der Willkühr (die des Abschließens):

a. das

a. das Versprechen; und

b. die Annehmung.

159. Aber nur so fern der Wille des Versprechenden (Promittenten) und des Annehmenden (Promissars oder Acceptanten) zugleich declarirt wird, geht das Seine des erstern zu dem letztern über.

160. Bei dem intelligibeln Besitze werden nun die beiden Acte des Versprechens und der Annehmung als aus einem gemeinsamen Willen hervorgehend, (welches durch das Wort zugleich ausgedrückt wird) und der Gegenstand durch Weglassung der empirischen Bedingungen nach dem Gesetze der reinen praktischen Vernunft als erworben vorgestellt.

161. Anmerkung. Daß ich mein Versprechen 100
halten soll, ist ein kategorischer Imperativ, der sich nicht weiter beweisen läßt. Er ist ein Postulat der reinen (von allen sinnlichen Bedingungen des Raumes und der Zeit, was den Rechtsbegriff betrifft, abstrahirenden) Vernunft, und die Lehre der Möglichkeit der Abstraction von den Bedingungen des Raumes und der Zeit ist selbst die Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag.

§. 20.

162. Durch den Vertrag bin ich vermögender geworden, dieses mein Recht aber ist nur ein persönliches, nehmlich gegen eine bestimmte phy-

physische Person und zwar auf ihre Causalität (ihre Willkühr) zu wirken, mir etwas zu leisten.

163. Anmerkung: Die Uebertragung des Meinen durch Vertrag geschieht nach dem Gesetze der Stetigkeit, d. i. der Besitz des Gegenstandes ist während diesem Act keinen Augenblick unterbrochen, denn sonst würde ich eine herrenlose Sache erwerben. In der Translation gehört also der Gegenstand einen Augenblick dem Promittenten und Acceptanten zusammen an.

§. 21.

164. Die Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch Uebergabe des Versprochenen erworben; denn nur durch die Leistung verwandelt sich das persönliche Recht (auf die Leistung) in ein dingliches Recht (an der Sache).

165. 1. Anmerkung. Der von der Uebergabe unmittelbar begleitete Vertrag schließt alle Zwischenzeit zwischen der Schließung und Vollziehung aus, und bedarf keines besondern noch zu erwartenden Acts, wodurch das Seine des Einen auf den Andern übertragen wird. Allein das Recht durch die bloße Acceptation ist nur ein persönliches, und wird allererst durch die Uebergabe ein Recht in der Sache.

166. 2. Anmerkung. Wenn ich über eine Sache einen Vertrag schließe und sie zugleich in meinen phy-

physischen Besitz nehme, so ist sie mein. Nehme ich sie aber nicht gleich in den physischen Besitz, so habe ich nur ein Recht gegen eine bestimmte Person erworben, nehmlich von ihr in den Besitz gesetzt zu werden. Zu dem Besitze kann ich dann nicht anders als durch einen besondern Besitzact gelangen, bis zu welchem der Veräußerer noch immer Eigenthümer bleibt.

Dritter Abschnitt. 105

Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht.

§. 22.

167. Rechtskundige Philosophen können über die Sicherheit der Vollständigkeit ihrer Eintheilung der Rechtsbegriffe nicht vollständig wegsehen, weil jene Wissenschaft sonst kein Vernunftsystem seyn würde. Die Topik der Principien muß vollständig seyn (d. i. es muß der Platz zu einem Begriff angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begriff offen ist).

168. Die Rechtslehrer haben bisher nur den Gemeinplatz des dinglichen und des persönlichen Rechts besetzt. Der Begriff eines auf persönliche Art dinglichen Rechts fällt ohne weitere Um-

stände weg, denn es läßt sich kein Recht einer Sache gegen eine Person denken; es fragt sich aber, ob es nicht ein auf dingliche Art persönliches Recht gebe.

169. Das auf dingliche Art persönliche Recht ist das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine zu haben; oder das Recht des Besitzes eines äußern Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person.

170. Das Seine bedeutet hier nur das Seine des unmittelbaren Niesbrauchs von dieser Person, gleich als von einer Sache, doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit.

171. Das Mein und Dein nach dem auf dingliche Art persönlichen Recht ist das häusliche, und das Verhältniß in diesem Zustande ist das der Gemeinschaft freier Wesen, die durch den wechselseitigen Einfluß (der Person des Einen auf des Andern) nach dem Princip der äußern Freiheit (Causalität) eine Gesellschaft von Gliedern eines Ganzen (in Gemeinschaft stehender Personen) ausmachen, welche das Hauswesen heißt. Die Erwerbungsart dieses Zustandes geschieht durchs Gesetz, welches ein über alles Sachen- und persönliche hinausliegendes Recht, nehmlich das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person seyn muß.

172. Die Erwerbung nach diesem Gesetze ist dem Gegenstande nach dreierlei:

1. der **Mann** erwirbt ein **Weib**;
2. das **Paar** erwirbt **Kinder**;
3. die **Familie** erwirbt **Gesinde**.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

erster Titel:

Das Eherecht.

§. 23.

173. Die **Geschlechtsgemeinschaft** ist der wechselseitige **Gebrauch**, den ein **Mensch** von eines **andern Geschlechtsorganen** und **Vermögen** macht, und entweder ein **natürlicher** (wodurch seines Gleichen erzeugt werden kann), oder ein **unnatürlicher** Gebrauch (an einer Person eben desselben Geschlechts, oder einem Thiere von einer andern als der Menschengattung); der letztere ist als Läsion der Menschheit in unserer eigenen Person eine Uebertretung der Gesetze und durchaus verwerflich.

174. Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist nun entweder die nach der bloßen **thierischen Natur**, oder nach dem **Gesetze**. Die letztere ist die **Ehe** (die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitze ihrer Geschlechtseigenschaften).

175. Wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich nothwendig verehlichen, oder der Ehevertrag ist ein durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag.

§. 24.

176. Der natürliche Gebrauch des einen Geschlechts von den Geschlechtsorganen des andern ist ein Genuß des einen Theils durch den andern, welcher dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person (der Persönlichkeit) widerstreiten würde. Nur durch die vorher gehende wechselseitige Dahingebung seiner Person in den alleinigen lebenslänglichen Besitz der andern, d. i. in der Ehe, ist jener Genuß mit der Persönlichkeit (ohne welche sie bloß fleischliche oder viehische nicht rechtliche Beiwohung wäre), vereinbar, weil alsdann allein beide einander nicht bloß als Sache genießen (unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft empfinden), sondern so, daß ein wechselseitiges Rechtsverhältniß (Gleichheit des Besitzes und der Rechte) dabei statt finden kann.

177. Ohne diese Bedingung ist der fleischliche Genuß dem Grundsatze (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) cannibalisch und ein Theil in Ansehung des andern wirklich eine verbrauchbare Sache,

che, wozu einen Vertrag zu machen gesetzwidrig seyn würde.

§. 25.

178. Das Verhältniß der Verehlichten ist ein Verhältniß der *Gleichheit* des Besitzes, sowohl

1. der *Personen* (folglich ist die Ehe *Monogamie*); als auch
2. der *Glücksgüter*.

179. *Anmerkung*. Der Concubinat und die Verdingung einer Person zum einmaligen Genuß sind also keines zu Recht beständigen Vertrags (Contracts) fähig; eben dasselbe gilt auch von der Ehe an der linken Hand. Die Herrschaft des Mannes in der Ehe ist nicht eine Unterordnung der Personen unter einander, sondern bloß eine Unterordnung des einander widerstreitenden Willens in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens, wegen der natürlichen Ueberlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche zu derselben.

§. 26. 110

180. Der Ehevertrag wird nur *durch eheliche Beiwohnung vollzogen*; ein solcher Vertrag mit dem Bewußtseyn des Unvermögens zur ehelichen Bei-

Beiwohnung oder dem geheimen Einverständniß, sich derselben zu enthalten, ist ein simulirter Vertrag und stiftet keine Ehe; das nach der vollzogenen Ehe eintretende Unvermögen aber hebt die Ehe nicht auf.

181. Die Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten geschieht also als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelst des wechselseitigen Besitzes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft zweiter Titel:

Das Elternrecht.

§. 27.

182. Gleichwie aus der Pflicht des Menschen gegen die Menschheit in seiner eigenen Person ein Recht beider Geschlechter entsprang, sich wechselseitig einander auf dingliche Art durch Ehe zu erwerben; so folgt aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft eine Pflicht der Erhaltung und Versorgung in Absicht auf ihr

ihr Erzeugniß, d. i. die Kinder haben hiermit zugleich ein ursprünglich-angebohrnes (nicht angeerbtes) Recht auf ihre Versorgung durch die Eltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten.

183. Denn da das Erzeugte eine Person ist, so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch die Eltern eine Person ohne ihre Einwilligung in ihren Zustand auf diese Welt herüber gezogen haben, folglich sind sie auch verpflichtet, nach ihren Kräften diese Person mit ihrem Zustande zufrieden zu machen, und dürfen also ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen seyn) zerstöhren oder es auch nur dem Zufall überlassen.

§. 28.

184. Aus dieser Pflicht entspringt auch nothwendig das Recht der Eltern zur Handhäbung und zur, sowohl pragmatischen als auch moralischen, Bildung des Kindes; alles bis zur Zeit der Entlassung.

185. Die Eltern haben ein Recht gegen jeden Besitzer des aus ihrer Gewalt gebrachten Kindes, und das Kind zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer, einer möglichen gesetzlichen Freiheit nicht zuwider laufenden, Befehle zu nöthigen.

186. Da die Kinder (als Personen) nie als Eigenthum der Eltern angesehen werden können, aber doch zum Mein und Dein derselben gehören (weil sie gleich den Sachen im Besitze der Eltern sind, und aus jedes Andern Besitz, selbst wider ihren Willen, in diesen zurückgebracht werden können), so ist das Elternrecht kein bloßes Sachenrecht und auch nicht ein bloß persönliches Recht, sondern ein auf dingliche Art persönliches Recht.

115 187. Hierbei fällt also in die Augen, daß der Titel eines auf dingliche Art persönlichen Rechts in der Rechtslehre noch über den des Sachen- und persönlichen Rechts nothwendig hinzukommen müsse, jene bisherige Eintheilung also nicht vollständig gewesen ist.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

dritter Titel:

Das Hausherrnrecht.

§. 29.

188. Die mit den Eltern zusammen eine Familie ausmachenden Kinder des Hauses werden durch die bloße Gelangung zu dem Vermögen ihrer Selbster-

hal-

haltung (so wie es, theils als natürliche Volljährigkeit, nach dem allgemeinen Laufe der Natur überhaupt, theils ihrer besonderen Naturbeschaffenheit gemäß, eintritt) mündig (ihre eigene Herrn), sind den Eltern für ihre Erziehung nichts schuldig, und die Eltern werden ihre Verbindlichkeit gegen sie los, die häusliche Gesellschaft aber wird nunmehr aufgelöset.

189. Beide Theile können nun wirklich eben dasselbe Hauswesen, aber jetzt als hausherrliche Gesellschaft, erhalten, durch einen von dem Hausherrn mit den Kindern oder andern freien Personen (der Hausgenossenschaft) gemachten Vertrag, wodurch eine ungleiche Gesellschaft (der gebietenden, oder der Herrschaft, und der gehorchenden, d. i. der Dienerschaft) gestiftet seyn würde.

190. Das Gesinde gehört nun zu dem Seinen des Hausherrn

1. der Form (dem Besitzstand) nach, gleich als nach einem Sachenrecht;
2. der Materie (dem Gebrauche) nach, gleich als nach einem persönlichen Recht.

191. Der Gebrauch des Gesindes darf aber nicht ein Verbrauch seyn, und der Vertrag kann also nicht auf lebenslängliche Zeit geschlossen werden. Niemand aber, wäre er auch das Kind eines durch sein Verbrechen zum Sklaven gewordenen, ist als Dienender gebohren; denn jeder Mensch ist frei gebohren.

192. Ein Vertrag des Hausherrn mit dem Dienenden ist nicht der einer bloßen Verdingung,

son-

sondern Vermiethung, d. i. der Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn, bei der letztern versteht sich nehmlich das Gesinde zu aller erlaubten Arbeit, bei der erstern aber nur zu einer bestimmten Arbeit und ist daher auch kein Hausgenosse.

* * *

193. Man sieht also auch hier, wie unter beiden vorigen Titeln, daß es ein auf dingliche Art persönliches Recht der Herrschaft über das Gesinde gebe.

Dogmatische Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen.

§. 30.

194. Eine metaphysische Rechtslehre muß die Glieder der Eintheilung a priori vollständig und bestimmt aufzählen, und so ein wahres System derselben aufstellen. Eine Eintheilung nach einem Princip a priori kann man nun dogmatisch nennen.

195. Die Erwerbung durch die Annehmung in einem Vertrag ist nicht ein Theil, sondern die rechtlich nothwendige Folge des Vertrags. Zur Gewißheit der Erwerbung gehört also noch die Sicherheit, daß jene nach der Vernunft nothwendige Folge (welche die Erwerbung seyn sollte) auch wirklich erfolgen werde. Zu dem Promittenten

ten und Acceptanten kommt also noch der Cavent hinzu.

196. Nach diesen Grundsätzen der logischen (rationalen) Eintheilung giebt es nun eigentlich nur drei einfache und reine Vertragsarten, der vermischten aber und empirischen giebt es unzählige.

197. Alle Verträge nehmlich haben entweder 120

A. einseitigen Erwerb (wohlthätiger Vertrag); oder

B. wechselseitigen Erwerb (belästigter Vertrag); oder

C. gar keinen Erwerb, sondern nur Sicherheit des Seinen (der einerseits wohlthätig, andrerseits doch auch zugleich belästigend seyn kann),

zur Absicht.

198 Tafel

aller Arten der Uebertragung des Seinen auf einen Andern.

A. Der wohlthätige Vertrag ist:

a. die Aufbewahrung des anvertraueten Guts;

b. das Verleihen einer Sache;

c. die Verschenkung einer Sache.

B. Der

B. Der belästigte Vertrag ist:

I. der Veräußerungsvertrag; er ist:

a. der Tausch einer Waare gegen die andere;

b. der Kauf und Verkauf der Waare gegen Geld;

c. die Anleihe einer Sache unter der Bedingung, sie nach der Species wieder zu geben.

II. Der Verdingungsvertrag; er ist:

a. die Verdingung meiner Sache an einen Andern zum Gebrauch derselben;

b. der Lohnvertrag, d. i. Bewilligung des Gebrauchs meiner Kräfte an einen Andern für einen bestimmten Preis;

c. der Bevollmächtigungsvertrag oder die Geschäftsführung des Geschäfts eines Andern; er ist:

α) Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn die Geschäftsführung bloß an der Stelle des Andern, aber nicht in seinem (des Vertretenen) Namen geführt wird;

β) Mandat, wenn die Geschäftsführung an der Stelle eines Andern und zugleich im Namen desselben geführt wird.

C. Der Zusicherungsvertrag; er ist

a. die Verpfändung und Pfandnehmung zusammen;

b. die Gutsagung für das Versprechen eines Andern;

c. die persönliche Verbürgung.

199.

199. Anmerkung: Es wird sich zeigen, daß die Begriffe von empirischen Objecten in dieser Tafel (z. B. Geld) sich in lauter intellectuelle Verhältnisse auflösen lassen, und so die Tafel der reinen Verträge nicht durch empirische Beimischung verunreinigen.

I.

Was ist Geld?

200. Namenerklärung: Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert. Man sieht aus dieser Erklärung

1. daß diese Veräußerung im Verkehr nicht als Verschenkung, sondern als zur wechselseitigen Erwerbung beabsichtigt ist;
2. daß es als ein (in einem Volke) allgemein beliebtes bloßes Mittel des Handels (Verkehrs der Menschen mit Sachen) im Gegensatze der Waare (desjenigen, was an sich einen Werth hat und sich auf das besondere Bedürfniß eines oder des andern im Volk bezieht) alle Waare repräsentirt.

201. Der Werth des Geldes ist nur indirect. Man kann es selbst nicht genießen, aber doch ist es ein Mittel von der höchsten Brauchbarkeit.

202. Realerklärung: Geld ist das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegen

einander zu verkehren. Der Nationalreichthum ist also eigentlich nur die Summe des Fleißes, welcher durch das im Volk umlaufende Geld repräsentirt wird.

203. Das Geld hervorzubringen muß also selbst soviel Fleiß gekostet haben, daß dieser dem Fleiße in Erwerbung der Waare gleich komme; denn kostete es weniger Fleiß, so würde der Fleiß in Verfertigung der Waare und so das Gewerbe überhaupt mit dem Erwerbfleiß zugleich schwinden und verkürzt werden.

125 204. Eine Waare hat dadurch allein Geld (ein gesetzliches Mittel des Verkehrs des Fleißes der Unterthanen unter einander und hiermit auch des Staatsreichthums) werden können, wenn ein Landesherr die Abgaben von seinen Unterthanen in dieser Waare einfordert, und sie mit derselben nach Verordnungen des Verkehrs unter und mit ihnen überhaupt wieder lohnt.

205. Der intellectuelle Begriff des Geldes ist also der von einer Sache, die im Umlauf des Besitzes begriffen, den Preis (das öffentliche Urtheil über den Werth) aller andern Dinge bestimmt, dessen Menge also in einem Volk die Begüterung desselben ausmacht.

206. „Geld ist also (nach Adam Smith) der„jenige Cörper, dessen Veräußerung das Mittel und „zugleich der Maßstab des Fleißes ist, mit welchem „Menschen und Völker unter einander Verkehr trei„ben." Diese Erklärung sieht nur auf die Form der

wech-

wechselseitigen Leistungen im belästigten Vertrage (abstrahirt von dieser ihrer Materie) und so auf den Rechtsbegriff in der Umsetzung des Mein und Dein überhaupt, angemessen obiger Tafel der dogmatischen Eintheilung a priori der Verträge (198).

II.

Was ist ein Buch?

207. Ein Buch ist eine Schrift, in welcher Jemand durch sichtbare Sprachzeichen zu dem Publikum spricht. Der in derselben in seinem eigenen Namen Sprechende heißt der Schriftsteller, der in derselben im Namen des Schriftstellers Sprechende heißt der Verleger. Der Verleger mit Erlaubniß des Schriftstellers ist der rechtmäßige Verleger, ohne diese Erlaubniß, der Nachdrucker. Die Summe aller Copeien der Urschrift (Exemplare) ist der Verlag.

208. Lehrsatz: Der Büchernachdruck ist von rechtswegen verboten.

Beweis: Ein Buch ist nicht eine unmittelbare Bezeichnung eines Begriffs (wie z. B. ein Kupferstich), sondern eine Rede ans Publikum, d. i. der Schriftsteller spricht durch den Verleger öffentlich. Der Verleger aber spricht im Namen des Schriftstellers, wozu er also nur durch eine ihm von dem letztern

tern ertheilte Vollmacht berechtigt ist. Der Nachdrucker aber spricht im Namen des Schriftstellers, ohne eine Vollmacht dazu von dem letztern; folglich begeht er an dem von dem Schriftsteller bestellen (mithin einzig rechtmäßigen) Verleger ein Verbrechen der Entwendung des Vortheils des letztern aus dem Gebrauch seines Rechts; also ist der Büchernachdruck u. s. w.

209. Der täuschende Schein der Rechtmäßigkeit des Büchernachdrucks liegt in der Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem Sachenrecht; ein Buch ist nehmlich einerseits ein cörperliches Kunstproduct, und in sofern ein Gegenstand des Sachenrechts, allein es ist andererseits auch bloße Rede des Verlegers ans Publikum, und in sofern Gegenstand eines persönlichen Rechts.

* * *

210. Die Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem Sachenrecht ist noch in einem andern Falle, nehmlich dem der Einmiethung ein Stoff zu Streitigkeiten.

211. Lehrsatz: Kauf bricht Miethe.

Beweis: Ohne dieses hätte das Haus eine Belästigung auf sich liegen. Das gethane Versprechen des Vermiethens ist an die Bedingung geknüpft, wofern dieser sein Haus binnen dieser Zeit nicht verkaufen sollte.

212.

212. Denn das Recht des Miethers aus dem Miethscontract ist ein persönliches Recht auf das, was eine gewisse Person der andern zu leisten hat, nicht ein dingliches gegen jeden Besitzer der Sache.

213. Nun konnte der Miether sich wohl in seinem Miethscontracte sichern und sich ein dingliches Recht am Hause verschaffen; er durfte nehmlich diesen nur auf das Haus des Vermiethers einschreiben (eintragen, ingrossiren) lassen, alsdann konnte er durch keine Aufkündigung des Eigenthümers vor Ablauf der gemachten Zeit aus der Miethe gesetzt werden.

Episodischer Abschnitt. 130

Von der idealen Erwerbung eines äußern Gegenstandes der Willkühr.

§. 32.

214. Die eine bloße Idee der reinen praktischen Vernunft zum Grunde habende Erwerbung heißt ideal; solcher Erwerbsarten giebt es drei:

1. durch Ersitzung;
2. durch Beerbung;
3. durch unsterbliches Verdienst oder den Anspruch auf den guten Namen nach dem Tode.

I.

Die Erwerbungsart durch Ersitzung.

§. 33.

215. Ich erwerbe das Eigenthum eines Andern bloß durch den langen Besitz, weil ich ihn bloß durch meinen langen Besitz ausschließen und sein bisheriges Daseyn ignoriren darf, wenn ich gleich von seiner Wirklichkeit und der seines Anspruchs hinreichend benachrichtigt seyn möchte.

216. Was nicht einen beständigen Besitzact einer äußern Sache ausübt, wird mit Recht für gar nicht existirend angesehen; denn er kann nicht über Läsion klagen.

217. Sollte ein Anderer auf seinen gesetzmäßigen und ehrlichen Besitz keinen zu Recht beständigen gründen; so würde gar keine Erwerbung peremtorisch (gesichert), sondern alle nur provisorisch (einstweilig) seyn, weil die Geschichtskunde ihre Nachforschungen bis zum ersten Besitzer und dessen Erwerbart zurückzuführen nicht vermögend ist.

218. Im Naturzustande ist also der Titel der Ersitzung rechtmäßig, nicht eigentlich, eine Sache dadurch zu erwerben, sondern ohne einen rechtlichen Act sich im Besitze derselben zu erhalten.

II.

Die Beerbung.

§. 34.

219. Die Beerbung ist die Uebertragung der Habe und des Guts eines Sterbenden auf den Ueberlebenden durch Zusammenstimmung des Willens beider. Die Erwerbung des Erbnehmers und die Verlassung des Erblassers, d. i. dieser Wechsel des Mein und Dein geschieht in einem Augenblick (des Todes) und ist also eine ideale Erwerbung. 135

220. Lehrsatz: Die Erwerbung durch Erbeseinsetzung ist möglich.

Beweis: Der Erbnehmer erwirbt stillschweigend das eigenthümliche Sachenrecht, die Verlassenschaft ausschließlich zu acceptiren, und die Erbschaft ist folglich zwischen dem Tode des Erblassers und der Annehmung des Erbnehmers bloß erledigt (nicht ganz herrenlos).

221. Anmerkung. Also sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrecht gültig, d. i. fähig und würdig, im bürgerlichen Zustande (wenn dieser dereinst eintritt) eingeführt und sanctionirt zu werden.

III.

Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode.

§. 35.

222. Der gute Name ist ein angebohrnes äußeres (ob zwar bloß ideales) Mein oder Dein, nun betrachtet man jeden Menschen im rechtlichen Zustande als homo noumenon, und so ist jeder Versuch, ihn nach dem Tode (einem physischen Phänomen) in übele Nachrede zu bringen, immer bedenklich.

223. Es ist eine unläugbare Erscheinung der gesetzgebenden Vernunft, daß der auch nicht mehr als homo phaenomenon existirende Mensch durch ein tadelloses Leben und einen dasselbe beschließenden Tod einen (negativ-) guten Namen als das Seine erwirbt; denn ein jeder Mensch maßt sich unvermeidlich die Rolle des Apologeten eines verläumdeten Verstorbenen als eine zum Recht der Menschheit überhaupt gehörige Befugniß an. Die Möglichkeit dieser idealen Erwerbung ist aber keiner Deduction fähig.

Drittes Hauptstück.

Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch eines öffentlichen Gerichts.

§. 36.

224. Wenn unter Naturrecht das lediglich a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltende Gerechtigkeit, sondern auch die austheilende zum Naturrecht gehören, nehmlich die Erkenntniß ihres Spruchs (ihrer Sentenz).

225. Die der Gerechtigkeit vorstehende moralische 140
Person ist der Gerichtshof, im Zustande ihrer Amtsführung heißt sie das Gericht; alles nur nach Rechtsbedingungen a priori gedacht.

226. Es giebt vier Fälle, wo die Antwort auf die Frage, was ist Rechtens (recht vor einem Gerichtshof) ganz anders ausfällt, als die Antwort auf die Frage, was ist an sich recht:

1. der Schenkungsvertrag;

2. der Leihevertrag;

3. die

3. die Wiedererlangung; und

4. die Vereidigung.

227. Anmerkung. Es ist ein gewöhnlicher Fehler der Erschleichung der Rechtslehrer, das gerechte Rechts-Princip eines Gerichtshofs für ein gerechtes Rechtsprincip an sich zu halten.

A.

§. 37.

Von dem Schenkungsvertrag.

228. Durch den Schenkungsvertrag veräußere ich (der Schenkende) meine Sache (oder mein Recht) unvergolten (an den Beschenkten). Nun werde ich nicht meine Freiheit umsonst weggeben und mich zur Haltung meines Versprechens wollen zwingen lassen; allein der Gerichtshof muß zum Behuf des Rechtsprechens das entgegengesetzte Princip annehmen, und daß sich der Schenkende sonst seine Freiheit zur Nichterfüllung des Versprechens hätte ausdrücklich vorbehalten müssen.

B.

§. 38.

Vom Leihvertrag.

229. Durch den Leihvertrag erlaube ich (der Eigenthümer des Geliehenen) Jemanden (dem Empfänger des Geliehenen) den unvergoltenen

tenen Gebrauch des Meinigen. Nun werde ich nicht alle Gefahr des möglichen Verlustes der Sache mit dem Verleihen derselben auf mich nehmen und der Sicherstellung wider allen Schaden entsagen; allein der Gerichtshof muß zum Behuf des Rechtsprechens das entgegengesetzte Princip annehmen, und daß sich der Eigenthümer des Geliehenen sonst die Sicherstellung seines Eigenthums hätte ausdrücklich vorbehalten müssen.

230. Jedem Menschen muß die Behauptung als ungereimt auffallen, daß ich eine mir geliehene und unter meinen Händen verunglückte Sache ohne allen Schadenersatz zurückschicken dürfe. Niemand wird es aber überflüssig und lächerlich finden, daß ich bei der Unmöglichkeit des Schadenersatzes von meiner Seite mir die Erlassung desselben von einem wohldenkenden und vermögenden Manne bei der Erbittung des Gebrauchs der Sache mit erbitte.

* * *

231. Im Naturzustande fällt also der Schaden aus der Verunglückung einer geliehenen Sache auf 145
den Empfänger des Geliehenen (Beliehenen), aber im bürgerlichen Zustande fällt dieser Schade auf den Eigenthümer des Geliehenen (Anleiher).

C.

Von der Wiedererlangung (Rückbemächtigung) des Verlohrnen.

§. 39.

232. Das fortdauernde Meine hört von selbst ohne einen rechtlichen Act mein zu seyn nicht auf, und es steht mir ein Recht gegen jeden Inhaber zu. Muß aber dieses Recht auch von jedem Andern als ein für sich fortdauerndes Eigenthum angesehen werden, wenn ich demselben nur nicht entsagt habe?

233. Im Naturzustande (bloß nach innern berechtigenden Gründen der Erwerbung) bin ich durch den Eigenthümer von allem Recht in einer demselben abhanden gekommenen und von mir auf ehrliche Art erworbenen Sache ausgeschlossen, und behalte bloß ein persönliches Recht gegen den unrechtmäßigen Besitzer übrig (von dem die Sache an mich kam), da ich von einem Nichteigenthümer eine Sache nicht erwerben kann.

234. Man könnte zwar sagen: die Rechtmäßigkeit der Erwerbung beruht gänzlich auf der Förmlichkeit des rechtlichen Acts des Verkehrs zwischen dem Besitzer der Sache und dem Erwerbenden, die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Besitzes aber würde Beleidigung seyn. Da ich nun dem Gesetze gemäß die

Sache

Sache erworben habe, so bin ich folglich der wahre Eigenthümer der Sache geworden.

235. Allein alle Erwerbung von einem Nichteigenthümer der Sache ist null und nichtig. Wenn ich nun der Form der Erwerbung nach ganz rechtlich verfahre, so bin ich zwar ein ehrlicher Besitzer der Sache, aber doch nur ein putativer (sich dünkender) Eigenthümer, und der wahre Eigenthümer hat ein Recht der Wiedererlangung.

236. Nach Principien der Gerechtigkeit im Verkehr der Menschen unter einander in Erwerbung äußerer Sachen im Naturstande kann folglich einer höchstens nur ein persönliches Recht in Ansehung einer Sache erwerben, so lange ihm der Veräußerer noch nicht vollkommen als der wahre Eigenthümer bekannt ist. So gut also auch ein Verkehr mit äußern Sachen mit den formalen Bedingungen dieser Art von Gerechtigkeit übereinstimmen möchte, so kann er doch keinen sichern Erwerb gewähren.

* *

237. Hier tritt nun wiederum die rechtlich-gesetzgebende Vernunft mit dem Grundsatze der distributiven Gerechtigkeit ein, und nimmt die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht so an, wie sie an sich in Beziehung auf den Privatwillen eines jeden (im Naturstande), sondern nur wie sie vor einem Ge-

richts-

richtshofe (im bürgerlichen Zustande) würde abgeurtheilt werden, nach welchem in diesem Falle ein an sich persönliches Recht für ein Sachenrecht gilt.

150 238. Es geschieht also nur zum Behuf des Rechtsspruchs vor einem Gerichtshofe, daß das Recht in Ansehung einer Sache wie es *am leichtesten* und sichersten *abgeurtheilt* werden kann, angenommen und behandelt wird, und hiernach wird etwas nach allen Regeln des gesetzlichen Verkehrs mein Eigenthum, doch so, daß dem wahren Eigenthümer sein Recht bleibt, den Veräußerer in Anspruch zu nehmen.

D.

Von der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung.

§. 40.

239. Ein Gesetz, das Menschen Götter zu *glauben* und bei denselben einen Eid zu schwören verbindet, ist offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben und auf blinden Aberglauben berechnet; denn sonst wäre eine *bloße feierliche* Aussage vor Gericht in Rechtssachen zur Sicherheit genug.

240. An sich ist beides unrecht,

1. mich zu verbinden, mein Recht auf eines Andern Eid ankommen zu lassen; und

2. mich

2. mich zu verbinden zu schwören.

241. Aber der Gerichtshof hält diesen Geisteszwang für ein behendes und dem abergläubischen Hange der Menschen angemessenes Nothmittel der Aufdeckung des Verborgenen. Im Grunde aber ist selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider.

242. Anmerkung. Wenn die promissorischen Amtseide in assertorische verwandelt würden, so würde dieses das Gewissen mehr in Bewegung bringen, und die Pflichtübertretungen würden auch mehr Besorgniß der Anklage wegen erregen. Das Beschwören des Glaubens aber kann gar nicht vor einem Gerichtshofe verlangt werden, denn erstlich enthält es in sich selbst einen Widerspruch, und zweitens begeht der Richter durch dieses Verlangen einen großen Verstoß an der Gewissenhaftigkeit des Eidleistenden.

Uebergang von dem Mein und Dein in dem Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt.

§. 41.

243. Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältniß der Menschen unter einander, in welchem allein jeder seines Rechts theilhaftig werden kann.

Das

Das formale Princip der Möglichkeit dieses Zustandes heißt die *öffentliche Gerechtigkeit.* Sie ist in Beziehung

1. entweder auf die *Möglichkeit* des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkühr) die *beschützende* Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, welches Verhalten innerlich der Form nach recht ist; oder
2. auf die *Wirklichkeit* des Besitzes der Gegenstände die *wechselseitig erwerbende* Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, was als Materie auch äußerlich gesetzfähig, d. i. dessen Besitzstand *rechtlich* ist; oder
3. auf die *Nothwendigkeit* des Besitzes der Gegenstände die *austheilende* Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, was und wovon der Ausspruch vor einem Gerichtshofe in einem besondern Falle unter dem gegebenen Gesetze diesem gemäß, d. i. *Rechtens* ist.

155 244. Der nicht-rechtliche Zustand heißt der *natürliche Zustand.* Ihm wird nicht der *gesellschaftliche* Zustand (wie Achenwall meint), und der ein *künstlicher* heißen könnte, sondern der *bürgerliche* einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft entgegengesetzt.

245. Man kann den *natürlichen* und *gesellschaftlichen* Zustand den des *Privatrechts,* den *bürgerlichen* aber den des *öffentlichen Rechts* nennen. Die Gesetze des letztern betreffen

nur

nur die rechtliche Form des Beisammenseyns (der Verfassung) der Menschen.

246. Selbst der bürgerliche Verein kann nicht wohl eine Gesellschaft genannt werden; denn zwischen dem Befehlshaber und dem Unterthan ist keine Mitgenossenschaft, sie sind einander untergeordnet, nicht beigeordnet, und nur die Beigeordneten müssen sich unter einander als gleich ansehen. Jener Verein ist also nicht sowohl als macht vielmehr eine Gesellschaft.

§. 42.

247. Aus dem Privatrechte im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst in einen rechtlichen Zustand übergehen. Der Grund davon läßt sich analytisch aus dem Begriffe des Rechts (im Gegensatze der Gewalt) im äußern Verhältnisse entwickeln.

248. Niemand ist verbunden, sich des Eingriffs in den Besitz des Andern zu enthalten, wenn dieser ihm nicht gleichmäßig auch Sicherheit für seine Enthaltsamkeit giebt.

249. In dem Zustande äußerlich gesetzlicher Freiheit thun sie sich einander durch Befehdung auch gar nicht unrecht; aber überhaupt thun sie im höchsten Grade daran unrecht, in einem nicht-rechtlichen Zustande seyn und bleiben zu wollen, d. i. in dem Niemand des Seinen wider Gewaltthätigkeit sicher ist.

Der

160 Der

Rechtslehre

Zweiter Theil.

Das öffentliche Recht.

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

§. 43.

250. Das öffentliche Recht ist der Inbegriff der einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfenden Gesetze zu einem rechtlichen Zustande. Es ist also ein System von Gesetzen für ein einer Verfassung (des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen) bedürfendes Volk (eine Menge

von

von im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehenden Menschen). Dieser Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältnisse untereinander heißt der bürgerliche, und das Ganze in Beziehung auf seine eigenen Glieder der Staat.

§. 44.

251. Die Unsicherheit vor der Gewaltthätigkeit der Menschen liegt a priori in der Vernunftidee eines nicht-rechtlichen Zustandes; also soll der Mensch vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten.

252. Zwar durfte sein natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit seyn, aber es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit, worin die Erwerbung eines jeden nach seinen Rechtsbegriffen durch Bemächtigung oder Vertrag doch nur provisorisch, und für das streitige Recht kein competenter Richter vorhanden ist.

253. Anmerkung. Ohne provisorische Erwerbung würde der bürgerliche Zustand selbst unmöglich seyn, denn die Gesetze a priori über das Mein und Dein im Naturzustande und im bürgerlichen Zustande sind dieselben; nur daß im letztern die Bedingungen zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) angegeben werden. Folglich würde es ohne provisorische Erwerbung gar keine Rechtspflichten in Ansehung des Mein und Dein im Naturzustande, und also auch keine Pflicht zur Verlassung

sung desselben (d. i. keine Möglichkeit des bürgerlichen Zustandes) geben.

§. 45.

254. Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. Sofern diese als Gesetze a priori nothwendig sind (aus Begriffen des äußern Rechts von selbst folgen), ist seine Form der Staat in der Idee (die Form eines Staats überhaupt).

255. Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich:

1. die Herrschergewalt (Souveränität), in der Person des Gesetzgebers;
2. die vollziehende Gewalt, in der Person des Regierers oder Oberbefehlshabers; und
3. die rechtsprechende Gewalt, in der Person des Richters.

§. 46.

165 256. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen; denn sie muß durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand unrecht thun können, wie doch bei der Verfügung Jemandes gegen einen Andern möglich ist; Folglich kann nur u. s. w.

257. Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft (eines Staats) heißen Staatsbürger, und die rechtlichen Attribute derselben sind:

1. gesetzliche Freiheit;
2. bürgerliche Gleichheit;
3. bürgerliche Selbstständigkeit.

258. 1. Anmerkung. Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualification zum Staatsbürger aus. Die Qualität, aus eigener Willkühr in Gemeinschaft mit Andern handelnder Theil des gemeinen Wesens zu seyn, macht die Unterscheidung des activen vom passiven Staatsbürger nothwendig; obgleich der Begriff des letzteren mit der Erklärung des Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt im Widerspruche zu stehen scheint.

259. 2. Anmerkung. Die Abhängigkeit Einiger im Staat von dem Willen Anderer und Ungleichheit ist keinesweges der Freiheit und Gleichheit derselben als Menschen entgegen; denn aus dem Recht, von allen Andern nach Gesetzen der natürlichen Freiheit und Gleichheit als passive Theile des Staats behandelt zu werden, folgt nicht auch das Recht, als active Glieder den Staat selbst zu behandeln.

§. 47.

260. Jene drei Staatswürden enthalten das Verhältniß eines allgemeinen Oberhaupts (der,

nach Freiheitsgesetzen betrachtet, kein Anderer als das vereinigte Volk selbst seyn kann) zu der vereinzelten Menge eben desselben als *Unterthans* (*Gehorsamenden*). Die Idee des Acts des sich zu einem Staate constituirenden Volks ist der *ursprüngliche Contract*.

§. 48.

261. Die drei Gewalten im Staate sind also

1. einander *beigeordnet*; aber auch
2. einander *untergeordnet*;
3. durch Vereinigung beider jedem Unterthan sein *Recht ertheilend*.

262. Von diesen Gewalten wird es heißen:

1. der Wille des *Gesetzgebers* ist *untadelig* (*irreprehensibel*);
2. das Ausführungsvermögen des *Oberbefehlshabers* ist *unwiderstehlich* (*irresistibel*); und
3. der Rechtsspruch des *obersten Richters* ist *unabänderlich* (*inappellabel*).

§. 49.

170 263. Der *Regent* des Staats ist diejenige (moralische oder physische) Person, welcher die *ausübende Gewalt* zukommt; seine Regierung ist patrio-

triotisch (nach Gesetzen der eigenen Selbstständigkeit der Staatsbürger).

264. Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der Regent seyn, denn dieser wird von einem Andern (dem Souverän) verpflichtet. Die ausübende Gewalt hat zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäß zu zwingen und kann folglich nicht bestraft werden.

265. Weder der Staatsherrscher noch der Regierer können richten: denn der Rechtsspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, aber nicht ein Act der öffentlichen Gewalt; folglich können weder u. s. w.

266. In der Vereinigung dieser drei verschiedenen Gewalten besteht das Heil des Staats, worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß, sondern den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien.

Allgemeine Anmerkung

von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

A.

267. Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk in praktischer Absicht unerforschlich (der

Unterthan *soll nicht* über diesen Ursprung werkthätig *vernünfteln*); denn als Volk darf es nur nach dem Willen des gegenwärtigen *Staatsoberhaupts* rechtskräftig über die *oberste Staatsgewalt* urtheilen; *Alle Obrigkeit ist von Gott!*

268. *Folgerungen:*

1. Der Herrscher im Staat hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs-) Pflichten.
2. Der Unterthan darf der Ungerechtigkeit des Regenten zwar *Beschwerden*, aber keinen Widerstand entgegensetzen.

175 269. In einer rechtlichen Staatsverfassung kann Niemand zum *Schutz* des Unterthans gegen die Uebertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber bestellt werden, weil dieser sonst nicht der *oberste* Befehlshaber seyn würde.

270. Es giebt also kein Recht des *Aufstandes* (Widerstandes des Volks gegen das gesetzgebende Oberhaupt des Staats), noch weniger des *Aufruhrs* (der Erregung eines solchen Widerstandes).

271. Eine Veränderung der (fehlerhaften) Staatsverfassung kann also nur vom Souverän selbst durch *Reform*, aber nicht vom Volk durch *Revolution* verrichtet werden.

180 272. Wenn eine Revolution aber einmal gelungen ist, so sind auch die Unterthanen zum Gehorsam gegen die jetzt Gewalt habende Obrigkeit verbunden.

B.

273. Der Souverän muß als *Obereigenthümer* des Bodens betrachtet werden. Durch dieses Obereigenthum wird die nothwendige Vereinigung des Privateigenthums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer nach dem nothwendigen formalen Princip der *Eintheilung* (Division) des Bodens nach Rechtsbegriffen vorstellig gemacht. Der Oberbefehlshaber kann also keine *Domänen* haben, denn er *besitzt nichts* (zu eigen) und *besitzt alles* (als Befehlshaber derer, denen alle äußere Sachen zugehören).

274. *Folgerung.* Es kann keine Corporation im Staate geben, die, als Eigenthümer, den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Generationen (ins Unendliche) nach gewissen Satuten überliefern könne; denn der Grund ihres bisherigen Besitzes liegt in der Volksmeinung, und dieser muß folglich mit der Erlöschung derselben aufhören.

275. Auf diesem ursprünglich erworbenen Grund- 185
eigenthum beruht das Recht des Oberbefehlshabers, als Obereigenthümers (Landesherrn), die Privateigenthümer des Bodens zu *beschatzen* (Abgaben zu fordern).

276. Hierauf beruht auch das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Policei, welche letztere die öffentliche *Sicherheit*, *Gemächlichkeit* und *Anständigkeit* besorgt.

277. Zur Erhaltung des Staats gehört auch noch das Recht der Aufsicht, daß ihm nehmlich keine des Einflusses aufs öffentliche Wohl der Gesellschaft fähige Verbindung verheimlicht werde.

C.

278. Dem Oberbefehlshaber steht indirect (als Uebernehmer der Pflicht des Volks) das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: 1. das Armenwesen, 2. die Findelhäuser, 3. das Kirchenwesen.

279. Die Regierung ist von Staats wegen berechtigt, die Versorgung der Armen durch laufende Beiträge der Vermögenden zu besorgen, nicht aber durch nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt fromme Stiftungen, denn die letztern würden eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung zum Erwerbmittel für faule Menschen seyn.

280. Der Staat hat das negative Recht, den der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Einfluß der öffentlichen Religionslehren auf das sichtbare gemeine Wesen abzuhalten, nicht aber das positive Recht, sich in die Bestimmung und unabänderliche Erhaltung des Glaubens einer Kirche zu mischen.

190 D.

281. Das Recht des obersten Befehlshabers im Staat geht auch

1. auf Vertheilung der Aemter;
2. auf Vertheilung der Würden; und
3. aufs Strafrecht.

282. Der Souverän hat nicht das Recht, dem bürgerlichen Beamten das ihm gegebene Amt nach Gutbefinden zu nehmen; denn dieser muß sich durch Erlernung und Uebung Geschicklichkeit und Urtheilskraft dazu erwerben, folglich auch auf lebenswierige Versorgung rechnen können.

283. Der Souverän hat nicht das Recht, einen Adelstand (eine Würde, welche den Besitzer auch ohne b sondere Bedienungen zum gebohrnen Gliede eines höhern Standes macht) zu gründen; denn ein angeerbter Adel ist ein vor dem Verdienste vorhe gehender Rang, und folglich ein leeres Gedankending. Den von ihm begangenen Fehler eines solchen widerrechtlich ertheilten erblichen Vorzugs kann der Staat nur dadurch allmälig wieder gut machen, daß er die Stellen eingehen läßt und nicht wieder besetzt.

284. Der Mensch kann durch sein eigenes Verbrechen (durch Urtheil und Recht) ein Leibeigener werden, und gehört dann zum Eigenthum eines Andern, aber diese Unterthänigkeit kann ihm nicht anerben.

E.

Vom Straf- und Begnadigungsrecht.

I.

195 285. Das *Strafrecht* ist das Recht des Befehlshabers, den Unterwürfigen wegen seines *Verbrechens* mit einem Schmerz zu belegen. Ein *Verbrechen* ist eine zum Staatsbürger unfähig machende Uebertretung des öffentlichen Gesetzes. Sie werden in *Privatverbrechen* und *öffentliche Verbrechen* eingetheilt.

286. *Richterliche* Strafe, die von der *natürlichen* verschieden ist, wird für das *Verbrechen* verhängt, nicht aber um aus dieser Strafe für den Verbrecher oder seine Mitbürger Nutzen zu ziehen.

287. Nur das *Wiedervergeltungsrecht* kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben, d. i. das Princip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen.

200 288. Wenn die Zahl der Complicen zu einem Verbrechen zu groß ist, so kann der Souverän durch einen Act des Majestätsrechts (Machtspruch) auch mit einer geringern Strafe begnadigen.

289. Hiegegen hat nun der Marchese *Beccaria* aus theilnehmender Empfindelei einer affectirten Humanität seine Behauptung der *Unrechtmäßigkeit* aller

ler Todesstrafen aufgestellt; weil sie im ursprünglichen Vertrage nicht enthalten seyn könnte.

290. Der Hauptpunct des Irrthums dieses Sophisms besteht darin, daß man sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt. Die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft in mir faßt das Strafgesetz ab, das Gericht aber (die öffentliche Gerechtigkeit, und nicht ich, der Gesetzgeber, oder gar der Verbrecher) dictirt mir (dem Verbrecher, aber nicht dem Gesetzgeber) die Todesstrafe.

291. Das Wiedervergeltungsrecht ist die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommene) Idee als Princip des Strafrechts. Willkührlich Strafen für etwas zu verhängen ist dem Begriff einer Straf-Gerechtigkeit buchstäblich zuwider. Dem Verbrecher muß dem Geiste des Strafgesetzes gemäß das widerfahren, was er an Andern verbrochen hat.

292. Der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit (die gesetzwidrige Tödtung eines Andern müsse mit dem Tode bestraft werden) bleibt auch für das Verbrechen des mütterlichen Kindesmords und Kriegsgesellenmords (Duells); obwohl die Gesetzgebung die Schmach einer unehlichen Geburt und den Fleck aus dem Verdacht der Feigheit nicht wegnehmen kann, und daher die öffentliche Gerechtigkeit in An-

sehung

205 sehung der aus dem Volk ausgehenden eine Ungerechtigkeit wird.

II.

293. Das Begnadigungsrecht für den Verbrecher steht dem Souverän in Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander schlechterdings nicht zu, denn hier ist Straflosigkeit das größte Unrecht gegen die letztern. Nur bei einer ihm selbst widerfahrenden Läsion kann er davon Gebrauch machen.

Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande.

§. 50.

294. Das Vaterland ist das Land, dessen Einsassen schon durch die Constitution (ohne einen besondern rechtlichen Act, mithin durch die Geburt) Mitbürger eines und desselben gemeinen Wesens sind; das Ausland ist ein Land ohne diese Bedingung.

295. 1. Der Unterthan (auch als Bürger betrachtet) hat das Recht der Auswanderung; denn der Staat könnte ihn nicht als sein Eigenthum zurückhalten. Doch kann er nur seine fahrende und nicht die liegende Habe mit herausnehmen.

296. 2. Der Landesherr hat das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedelung

Frem-

Fremder (Colonisten), obgleich seine Landeskinder dazu scheel sehen möchten; wenn ihnen nur nicht ihr Privateigenthum am Boden gekürzt wird.

297. 3. Ebenderselbe hat auch das Recht der Verbannung in eine Provinz im Auslande (zur Deportation).

298. 4. Ebenderselbe hat auch das Recht der Landesverweisung überhaupt, ihn in die weite Welt, d. i. ins Ausland überhaupt (in der altdeutschen Sprache Elend genannt) zu schicken, oder ihn innerhalb der Grenzen des Staats vogelfrey zu machen.

§. 51.

299. Die Staatsform ist entweder

1. autokratisch, wenn Einer alle Gewalt im Staate hat; oder
2. aristokratisch, wenn Einige, die einander gleich sind, vereinigt, alle Gewalt im Staate haben; oder
3. demokratisch, wenn Alle zusammen alle Gewalt im Staate haben.

§. 52. 210

300. Der Geschichtsurkunde dieses Mechanismus nachzuspühren, ist vergeblich (man kann zum Zeitpunct des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht hinauslangen).

301. Die Staatsformen sind nur der *Buchstabe* der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande; aber der *Geist* jenes ursprünglichen Vertrages enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die *Regierungsart* jener Idee angemessen zu machen, damit sie mit der Verfassung einer reinen Republik zusammenstimme.

302. Alle wahre Republik aber ist ein *repräsentatives System* des Volks. Sobald aber ein Staatsoberhaupt sich auch repräsentiren läßt, so ist das vereinigte Volk der Souverän.

303. *Anmerkung*. Der Besitzer des Rechts der obersten Gesetzgebung kann nur durch den Gesammtwillen des Volks über das Volk, aber nicht über den Gesammtwillen (den Urgrund aller öffentlichen Verträge) selbst disponiren.

215 Des öffentlichen Rechts

Zweiter Abschnitt.

Das Völkerrecht.

304. Das Recht der *Staaten* in Verhältniß zu einander (welches vielmehr das *Staatenrecht* heißen sollte) heißt das *Völkerrecht*, und hat zur Aufgabe das Recht

1. zum Kriege;
2. im Kriege;
3. nach dem Kriege.

§. 54.

305. Die Elemente des Völkerrechts sind:
1. daß Staaten (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind;
2. daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkern) ist;
3. daß ein Völkerbund nothwendig ist;
4. daß diese Verbindung nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten muß.

§. 55.

306. Frage: welches Recht hat der Staat gegen seine eigenen Unterthanen, sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, so daß es dabei nicht auf ihren Willen ankömmt, sondern der Oberbefehl des Souveräns sie in den Krieg schicken darf?

307. Dieses Recht scheint sich leicht darthun zu lassen; nehmlich aus dem Rechte mit dem Seinen (Eigenthum) zu thun, was man will.

308. Die Menschen scheinen der Menge nach als ein Gemächsel des Staats angesehen werden zu müssen, folglich scheint der Staat das Recht zu haben, sie in den Krieg zu führen.

309. Dieser Rechtsgrund aber (der vermuthlich den Monarchen auch dunkel vorschweben mag) gilt zwar freilich in Ansehung des Eigenthums der Menschen, aber der Mensch selbst muß im Staat immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst), er muß also auch zu jeder besondern Kriegserklärung seine freie Beistimmung geben.

310. Wir werden also wohl dieses Recht von der Pflicht des Souveräns gegen das Volk (nicht umgekehrt) abzuleiten haben; wobei dieses dafür angesehen werden muß, daß es seine Stimme zum Kriege gegeben habe.

§. 56.

220 311. Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) die erlaubte Art, durch eigene Gewalt sein Recht gegen einen andern Staat zu verfolgen, und zwar

1. gegen Bedrohung durch
   a. Zurüstung, oder
   b. fürchterlich anwachsende Macht (durch Ländererwerbung);
2. gegen thätige Verletzung.

312. Zum Kriege wegen thätiger Verletzung berechtigt auch die Wiedervergeltung (die selbstgenommene Genugthuung für die Beleidigung des einen Volks durch das Volk des andern Staats) ohne

Kriegs-

Kriegserklärung (vorhergehende Aufkündigung des Friedens); welche eigentlich vor dem Kriege hergehen muß, wenn man einmal ein Recht im Kriegszustande finden will.

§. 57.

313. Ein Gesetz in dem gesetzlosen Zustande des Kriegs zu denken, hat die meiste Schwierigkeit im Völkerrecht. Der Krieg muß nach solchen Grundsätzen geführt werden, daß es immer möglich bleibt, aus diesem Naturzustande der Staaten (im äußern Verhältnisse gegen einander) herauszugehen.

314. Kein Krieg unabhängiger Staaten gegen einander kann ein Strafkrieg seyn; denn Strafe findet nur im Verhältnisse eines Obern gegen den Unterworfenen statt; aber auch weder ein Ausrottungskrieg noch ein Unterjochungskrieg, der eine moralische Vertilgung eines Staats (dessen Volk nun mit dem des Ueberwinders entweder in eine Masse verschmelzt, oder in Knechtschaft verfällt) seyn würde.

315. Vertheidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten Staat erlaubt, nur nicht solche, deren Gebrauch die Unterthanen zu Staatsbürgern unfähig machen würde.

316. Das Plündern im Kriege ist nicht erlaubt (denn das ist Raub, weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führt), aber wohl dem über-

wäl-

wältigten Feinde durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine Lieferungen und Contribution aufzulegen.

§. 58.

317. Das Recht nach dem Kriege (im Zeitpunct des Friedensvertrags und in Hinsicht auf die Folgen desselben) besteht darin:

1. daß der Sieger, sich auf seine Gewalt stützend, in den Tractaten die Friedensbedingungen vorschreibt;
2. daß der Sieger nicht auf Erstattung der Kriegskosten antragen darf, weil er sonst den Krieg des Gegners für ungerecht erklären und ihn dadurch aufs neue beleidigen würde;
3. daß (aus eben dem Grunde) die Gefangenen, ohne auf Gleichheit der Zahl zu sehen, ausgewechselt (nicht losgekauft) werden.

318. Der überwundene Staat kann nicht zur Colonie (Volk, über welches ein anderer Staat die ausübende Gewalt hat), und die Unterthanen desselben können nicht zu Leibeigenen herabgewürdigt werden; denn sonst wäre es ein Strafkrieg gewesen (gegen 314).

319. Noch weniger kann Leibeigenschaft und ihre Rechtmäßigkeit von der Ueberwältigung eines Volks durch Krieg abgeleitet werden, weil man hierzu einen Strafkrieg annehmen müßte (gegen 314). Am allerwenigsten eine erbliche Leibeigenschaft, die überhaupt absurd ist.

320.

320. Daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sey, liegt schon im Begriffe desselben. 225

§. 59.

321. Das Recht des Friedens ist

1. das der Neutralität (im Frieden zu seyn, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist);
2. der Garantie, (sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zusichern zu lassen);
3. der Bundsgenossenschaft (zur wechselseitigen Verbindung mehrerer Staaten, sich gegen alle äußere und innere etwanige Angriffe gemeinschaftlich zu vertheidigen).

§. 60.

322. Das Recht gegen einen ungerechten Feind hat keine Grenzen (wohl zwar der Qualität, aber nicht der Quantität, d. i. dem Grade nach). Ein ungerechter ist derjenige, nach dessen öffentlich (es sey wörtlich oder thätlich) geäußerter Maxime der Naturzustand unter den Völkern verewigt werden müßte.

323. Uebrigens ist der Ausdruck (ungerechter Feind) pleonastisch; denn ein gerechter Feind würde nicht mein Feind seyn.

§. 61.

324. Der ewige Friede (der letzte Theil des ganzen Völkerrechts) ist freilich eine unausführbare

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Idee; aber die politischen Grundsätze zur continuirlichen Annäherung zu demselben sind es nicht.

325. Man kann den Verein einiger Staaten den permanenten Staatencongreß nennen, zu welchem sich zu gesellen jedem Benachbarten unbenommen bleibt, und welcher den Frieden zu erhalten dient.

326. Unter einem Congreß wird aber hier nur eine willkührliche, zu aller Zeit auflösliche, Zusammentretung verschiedener Staaten verstanden.

Des öffentlichen Rechts

Dritter Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

§. 62.

327. Diese Vernunftidee einer friedlichen durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden ist ein rechtliches Princip. Das Recht dieser möglichen Vereinigung kann das weltbürgerliche genannt werden, und begründet gewisse allgemeine Gesetze des möglichen Verkehrs dieser Völker.

328.

328. Das Verkehr der Völker vermittelst der Meere kann um desto lebhafter seyn, je mehr es einander nahe Küsten giebt; deren Besuchung gleichwohl zugleich die Veranlassung giebt, daß Uebel und Gewaltthätigkeit an einem Orte unsers Globs an allen gefühlt wird. 230

329. Frage: Darf ein Volk in unentdeckten Ländern eine Anwohnung und Besitznehmung in der Nachbarschaft eines Volks auch ohne seine Einwilligung unternehmen, wenn dieses Volk in einem solchen Landstriche schon Platz genommen hat?

330. Antwort: Wenn Anbauung in solcher Entlegenheit vom Sitze des ersteren geschieht, daß keines derselben dem andern im Gebrauch seines Bodens Eintrag thut, so ist das Recht dazu nicht zu bezweifeln; mit Hirten- oder Jagdvölkern aber darf dieses nur durch Vertrag geschehen.

* *

Beschluß.

331. Es kann uns interessiren, etwas nicht zu beweisen Mögliches (durch eine Hypothese) anzunehmen, um entweder einen pragmatischen (bloßen Kunstzweck) oder maralischen Zweck (den sich zu setzen die Maxime selbst Pflicht ist) zu erreichen. Das Annehmen der Ausführbarkeit jenes problematischen Zwecks wird hier nicht zur Pflicht gemacht, son-

dern zum Handeln nach der Idee dieses moralischen Zwecks liegt uns eine Pflicht ob.

332. Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches Veto aus: Es soll kein Krieg seyn, folglich müssen wir auf Begründung eines ewigen Friedens hinwirken.

333. Die allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung ist der ganze Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen und das höchste politische Gut.

Anhang
zum ewigen Frieden.

Erster Abschnitt.

Die Präliminarartikel zum ewigen Frieden.

334. 1. Präliminarartikel. Es soll kein 5
Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.

Beweis. Denn sonst wäre er kein Friede, dem das Wort ewig anzuhängen schon ein verdächtiger Pleonasmus ist. Der Vorbehalt alter allererst künftig auszudenkender Prätensionen gehört zur Jesuitencasuistik, und ist unter der Würde der Regenten.

335. Wenn aber die wahre Ehre des Staats, nach aufgeklärten Begriffen der Staatsklugheit, in beständiger Vergrößerung der Macht gesetzt wird, so fällt

frey-

freylich jenes Urtheil als schulmäßig und pedantisch in den Augen.

336. 2. Präliminarartikel. Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, oder durch andere Mittel (Tausch, Kauf, Schenkung) erworben werden können.

Beweis. Ein Staat ist nehmlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Haabe. Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren an eine andere physische Person vererbt werden kann.

337. 3. Präliminarartikel. Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.

Beweis. Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg, und reizen sie an, sich einander in der Menge der Gerüsteten zu übertreffen. Daß der Staatsbürger sich zur Vertheidigung des Vaterlandes freiwillig in den Waffen übt, ist erlaubt; aber sich für Sold zum Tödten und getödtet zu werden gebrauchen zu lassen, verträgt sich nicht wohl mit dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person.

338. 4. Präliminarartikel. Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.

Beweis. Zum Behuf der Landesökonomie ist
10 diese Hülfsquelle unverdächtig, aber als entgegenwirkende Maschinen der Mächte gegen einander ist ein Creditsystem ins Unabsehliche anwachsender und doch im-

mer

ner für die gegenwärtige Forderung gesicherter Schulden eine gefährliche Geldmacht. Die daraus entspringende Leichtigkeit Krieg zu führen ist also ein großes Hinderniß des ewigen Friedens.

339. 5. Präliminarartikel. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen.

Beweis. Das von einem Staat den Unterthanen eines andern Staats gegebene Skandal kann zu dieser Einmischung nicht berechtigen; denn das von einer freien Person einer andern gegebene böse Beispiel ist keine Läsion derselben. Dies ist aber nicht von dem Beistand zu verstehen, der einem von zwey Theilen gegen den andern geleistet wird, in die sich der Staat gespalten hat.

340. 6. Präliminarartikel. Es soll sich kein Staat im Kriege gegen einen andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen.

Beweis. Das sind ehrliche Stratagemen. Die Feindseligkeit würde in einen Ausrottungskrieg (gegen 314) ausschlagen, wenn diese höllischen Künste erlaubt wären.

* * *

341. Obgleich die angeführten Gesetze objectiv lauter Verbotgesetze sind, so sind doch einige derselben (334. 339. 340) von der strengen Art (die so

fort

fort auf Abschaffung dringen), andere aber (336. 337. 338.) subjectiv für die Befugniß erweiternd (die Aufschub verstatten).

Zweiter Abschnitt.

Die Definitivartikel zum ewigen Frieden.

342. Der Friedenszustand unter neben einander lebenden Menschen ist kein Naturstand, er muß also gestiftet werden; denn es muß einem Nachbar von dem andern Sicherheit vor Feindseligkeiten geleistet werden (welches nur in einem gesetzlichen Zustande geschehen kann).

343. 1. Definitivartikel. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch seyn.

Beweis. a. Die republikanische Verfassung ist die nach Principien des 258 gestiftete. Sie ist an sich selbst diejenige, welche allen Arten der bürgerlichen Constitution zum Grunde liegt.

344. b. Die republikanische Verfassung hat aber auch die Aussicht in den ewigen Frieden; denn, wenn zur Beschließung des Krieges (wie es in dieser Verfassung nicht anders seyn kann) die Beistimmung der Staatsbürger erfordert wird, so werden sie nicht leicht den Krieg und mit ihm alle Drangsale desselben über sich selbst beschließen.

* * *

346. Die Formen eines Staats können eingetheilt werden

I. nach der Form der *Beherrschung*, d. i. nach dem Unterschiede der die oberste Staatsgewalt inne habenden Personen (299):

1. *Autokratie* oder *Fürstengewalt*, wenn nur *Einer* die Herrschergewalt besitzt;
2. *Aristokratie* oder *Adelsgewalt*, wenn *Einige* unter sich verbunden die Herrschergewalt besitzen; und
3. *Demokratie* oder *Volksgewalt*, wenn *Alle* Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zusammen die Herrschergewalt besitzen.

II. nach der Form der *Regierung*, d. i. nach der Regierungsart des Oberhaupts über sein Volk, in

1. *Republicanism* oder das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der Gesetzgebung; und
2. *Despotismus* oder das Staatsprincip der eigenmächtigen Vollziehung des Staatsoberhaupts von Gesetzen, die er selbst gegeben hat.

346. Alle nicht *repräsentative* Regierungsform ist eigentlich eine *Unform*, weil in ihr keine republikanische Regierungsart möglich ist, und sie folglich Despotismus ist.

347. 2. *Definitivartikel.* Das Völkerrecht soll durch einen *Föderalism* freier Staaten gegründet seyn.

Be-

Beweis. a. Dies wäre ein *Völkerbund*, ein *Völkerstaat* würde das Verhältniß eines *Obern* (Gesetzgebenden) zu einem *Unteren*, (gehorchenden, nehmlich dem Volk) enthalten, es würden also viele Völker nur ein Volk ausmachen, welches (da wir hier das Recht der *Völker* gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel *verschiedene* Staaten ausmachen, und nicht in *einem* Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht.

348. b. Gleichwie wir die Anhänglichkeit der Wilden an ihre gesetzliche Freiheit als viehische Abwürdigung der Menschheit betrachten, so müßten (sollte man denken) auch gesittete Völker (jedes für sich zu einem Staat vereinigt) eilen, aus einem so verworfenen Zustande je eher desto lieber herauszukommen; statt dessen aber setzt vielmehr jeder *Staat* seine Majestät (denn Volksmajestät ist ein ungereimter Ausdruck) gerade darin, gar keinem gesetzlichen Zwange unterworfen zu seyn.

349. c. Das Wort *Recht* hat aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz verwiesen werden können, noch immer werden die Naturrechtslehrer treuherzig zur *Rechtfertigung* eines Kriegsangriffs angeführt, es muß also eine moralische Anlage im Menschen seyn, über das böse Princip doch einmal Meister zu werden.

350. d. Es muß also einen *Friedensbund*
35 geben, der *alle* Kriege auf immer zu endigen sucht.

351. e. Es ist gar nicht zu verstehen, worauf anders ein Staat das Vertrauen zu seinem Rechte

gründen

gründen soll, als auf den Krieg, wenn es nicht der freie Föderalism ist.

352. f. Bei einem Recht zum Kriege läßt sich eigentlich gar nichts denken, die Staaten sollten daher einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat bilden, doch kann vor der Hand an die Stelle dieser positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der feindseligen Neigungen aufhalten.

353. 3. Definitivartikel. Das Welt- 40
bürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt seyn.

Beweis. a. Hospitalität (Wirthbarkeit) ist das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines Andern wegen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Durch sie können entfernte Welttheile mit einander friedlich in gesetzliche Verhältnisse kommen.

354. b. Dagegen geht das inhospitale Betragen der gesitteten Staaten unseres Welttheils, das sie in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen bis zum Erschrecken weit.

355. c. China und Japan (Nipan), die den Versuch mit solchen Gästen gemacht hatten, haben
ihnen daher auch den Eingang oder wohl gar den 45
Zugang verboten

356. d. Da nun die Rechtsverletzung an *einem* Platze der Erde an *allen* gefühlt wird, so ist die Idee eines Weltbürgerrechts eine nothwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex des Staats- und Völkerrechts zum ewigen Frieden.

Erster Zusatz.

Von der Garantie des ewigen Friedens.

357. Die *Natur* (auch *Schicksal* und *Vorsehung* genannt) leistet uns die *Gewähr* (Garantie) des ewigen Friedens. Der Gebrauch des Worts *Natur* ist hier (wo es nicht um Religion zu thun ist) schicklicher für die Schranken der menschlichen Vernunft (als die sich in Ansehung des Verhältnisses der Wirkungen zu ihren Ursachen innerhalb den Grenzen möglicher Erfahrung halten muß) und *bescheidener*, als der Ausdruck einer für uns *erkennbaren Vorsehung*.

358. Die Natur hat zu dem Ende für die auf ihrem großen Schauplatz handelnden Personen folgenden Zustand provisorisch veranstaltet:

359. 1. Es ist für das Leben der Menschen in allen Erdgegenden gesorgt;

2. Sie sind durch den *Krieg* in die unwirthbarsten Gegenden zur Bevölkerung derselben getrieben worden;

3. Sie sind durch den *Krieg* in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse zu treten genöthigt worden.

360. Es können und sollen also allerwärts auf Erden Menschen leben. Der Krieg aber ist das Mittel der Natur, zu diesem Zweck zu gelangen.

361. Frage. Was thut aber die Natur zur Begünstigung der moralischen Absicht des Menschen, wie sichert sie nach den drei Verhältnissen des Staats-, Völker- und Weltbürgerlichen Rechts, daß der Mensch das thun werde, was er nach Freiheitsgesetzen thun sollte?

362. 1. Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Sie macht daher, daß jedes Volk ein anderes dasselbe drängendes Volk zum Nachbar vor sich findet, gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um als Macht gegen dasselbe gerüstet zu seyn.

363. 2. Die Natur will den Despotismus und die Anarchie verhindern, dies ist nur durch die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten möglich, und diese Absonderung bewirkt die Natur durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen.

364. 3. Die Natur will den ewigen Frieden, und vereinigt daher die Völker durch den Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann.

Zweiter Zusatz.

Geheimer Artikel zum ewigen Frieden.

365. Ein geheimer Artikel in Verhandlungen des öffentlichen Rechts ist *objectiv* (seinem Inhalt nach betrachtet) ein Widerspruch; *subjectiv* aber (nach der Qualität der Person beurtheilt, die ihn dictirt) kann gar wohl ein Geheimniß darin statt haben, daß man sich nicht als Urheber desselben ankündigen will.

366. Der einzige Artikel dieser Art ist in dem Satze enthalten: *Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden.*

367. Der Staat wird also die Philosophen *stillschweigend* (also, indem er ein Geheimniß daraus macht, weil es *Unterthanen* sind) zur Belehrung *auffordern*, d. h. er wird sie frei und öffentlich über die allgemeinen Maximen der Kriegsführung und Friedensstiftung *reden lassen* (denn das werden sie schon von selbst thun, wenn man es ihnen nur nicht verbietet), und die Uebereinkunft der Staaten unter einander über diesen Punct liegt schon in der Verpflichtung durch allgemeine (moralisch gesetzgebende) Menschenvernunft.

368. Daß Könige oder königliche (sich selbst nach
70 Gleichheitsgesetzen beherrschende) Völker die Classe der Philosophen nicht schwinden oder verstummen, sondern öffent-

öffentlich sprechen lassen, ist beiden zur Beleuchtung ihres Geschäfts unentbehrlich und wegen der Nachrede einer Propagande verdachtlos, weil diese Classe ihrer Natur nach der Rottirung und Clubbenverbindung unfähig ist.

Anhang.

I.

Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden.

369. Die Moral ist ein Inbegriff von unbedingt geltenden Gesetzen, also können wir auch nach denselben handeln, also kann es keinen Streit der Politik (als ausübender Rechtslehre) mit der Moral (man müßte denn unter derselben eine allgemeine Klugheitslehre verstehen) geben.

370. Die Politik sagt: seid klug wie die Schlangen, die Moral setzt (als einschränkende Bedingung) hinzu: und ohne falsch wie die Tauben. Dem theoretischen Satz: Ehrlichkeit ist die beste Politik, widerspricht zwar sehr häufig die Praxis, aber der theoretische Satz: Ehrlichkeit ist besser denn alle Politik, ist über allen Einwurf unendlich erhaben.

371. Nun gründet aber der Praktiker (dem die Moral bloß Theorie ist) seine trostlose Absprechung unserer gutmüthigen Hoffnung (selbst bei eingeräumten Sollen und Können) eigentlich darauf, der Mensch werde seiner Natur nach einen zum ewigen Frieden hinführenden Völkerbund nie wollen. Freilich ist in der Ausführung dieser Idee (in der Praxis) bloß auf Gewalt zu rechnen.

75 372. Wer nehmlich einmal die Gewalt in Händen hat, wird sich nicht von dem Richterstuhl anderer Staaten abhängig machen.

373. Indessen muß doch die Vereinbarkeit zwischen der Moral und Politik eingeräumt werden. Nun ist ein moralischer Politiker (der, welcher die Principien der Staatsklugheit so nimmt, daß sie mit der Moral zusammen bestehen können) denkbar, aber nicht ein politischer Moralist (der, welcher sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vortheil des Staatsmannes sich zuträglich findet)

374. Der moralische Politiker wird es sich zum Grundsatz machen: daß, wenn einmal Gebrechen in der Staatsverfassung oder im Staatenverhältnisse angetroffen werden, man auf möglichst baldige Besserung bedacht seyn müsse.

375. Die Beschönigung rechtswidriger Staatsprincipien hingegen durch die Behauptung einer des Guten nicht fähigen menschlichen Natur macht das Besserwerden unmöglich und verewigt die Rechtsverletzung.

376. Solche staatskluge Männer gehen mit Praktiken um, nach der Art ächter Juristen (vom Handwerke, nicht von der Gesetzgebung), wenn sie sich bis zur Politik versteigen. Sie haben folgende sophistische Maximen bei der Einrichtung einer Staatsverfassung, die sie auf Erfahrung gründen wollen. 80

377. 1. Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung (entweder eines Rechts des Staats über sein Volk, oder über ein anderes benachbartes); die Rechtfertigung wird sich weit leichter und zierlicher nach der That vortragen lassen, als wenn man zuvor auf überzeugende Gründe sinnen wollte.

378. 2. Was du selbst verbrochen hast, davon läugne ab, daß es deine Schuld sei.

379. 3. Veruneinige die privilegirten Häupter in deinem Volke, oder die äußeren Staaten, dies ist ein ziemlich sicheres Mittel, dir das Volk oder die Staaten zu unterwerfen.

380. Durch diese schon allgemein bekannten politischen Maximen wird Niemand hintergangen, auch ist es mit ihnen nicht der Fall sich zu schämen; denn große Mächte kann nur das Mißlingen ihrer

Grundsätze beschämt machen (in Ansehung der Moralität ihrer Maximen nehmlich kommen sie alle unter einander überein), und es bleibt ihnen immer die politische Ehre übrig, nehmlich die der Vergrößerung ihrer Macht.

* * *

85 381. Um nun die falschen Vertreter der Mächtigen der Erde zum Geständnisse zu bringen, daß sie bloß der Gewalt zum Vortheil sprechen, soll gezeigt werden, daß der politische Moralist seine eigene Absicht vereitelt, die Politik mit der Moral in Einverständniß zu bringen.

382. In Aufgaben der praktischen Vernunft muß nicht vom materialen Princip derselben, dem Zweck (als Gegenstand der Willkühr), der Anfang gemacht werden, sondern vom formalen.

383. Nun fängt der politische Moralist vom Zweck an (das Problem des Staats- Völker- und Weltbürgerrechts aufzulösen); der moralische Politiker hingegen vom formalen Princip (es ist ihm eine sittliche Aufgabe, jenes Problem aufzulösen).

384. Alle Kenntniß der Natur ist zur Auflösung des Staatsklugheitsproblems in Ansehung

ihres

ihres Resultats ungewiß, noch ungewisser ist ein auf Statute nach Ministerialplanen vorgeblich errichtetes *Völkerrecht*; hingegen die Auflösung des *Staatsweisheitsproblems* führt gerade zum Zweck.

385. Da heißt es: Trachtet allererst nach dem Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner *Gerechtigkeit*, so wird euch euer Zweck (die Wohlthat des ewigen Friedens) von selbst zufallen.

386. Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zu Grunde gehen, d. h. die politischen Maximen müssen von dem reinen Begriff der Rechtspflicht ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen auch seyn, welche sie wollen.

* * *

387. Es giebt also *objectiv* (in der Theorie) gar keinen Streit zwischen der Moral und Politik; dagegen *subjectiv* (in dem selbstsüchtigen Hange der Menschen, der aber, weil er nicht auf Vernunftmaximen gegründet ist, noch nicht Praxis genannt werden muß) wird und mag er immer bleiben.

388. Die wahre Politik kann also keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben.

II.

Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transscendentalen Begriff des öffentlichen Rechts.

389. Wenn man von aller Materie des öffentlichen Rechts (nach den verschiedenen empirisch-gegebenen Verhältnissen der Menschen im Staat oder auch der Staaten unter einander) abstrahirt, so bleibt noch die Form der Publicität übrig, deren Möglichkeit ein jeder Rechtsanspruch in sich enthält, weil es ohne Publicität keine Gerechtigkeit (die nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann) geben würde.

390. Diese Publicität kann also ein a priori in der Vernunft anzutreffendes Criterium abgeben, die Falschheit (Rechtswidrigkeit) eines Rechtsanspruchs, gleichsam durch ein Experiment der reinen Vernunft, so fort zu erkennen.

391. Man kann daher folgenden Satz die transscendentale Formel des öffentlichen Rechts nennen: Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, sind unrecht.

392. Dieses Princip ist als *juridisch* zu betrachten; bloß *negativ*; gleich einem Axiom unerweislich-gewiß; und, wie aus folgenden Beispielen erhellet, leicht anzuwenden.

393. 1. Frage des *innern Staatsrechts*: Ist Aufruhr ein rechtmäßiges Mittel für ein Volk, die drückende Gewalt eines sogenannten Tyrannen abzuwerfen (270)?

394. *Bekennete man sich öffentlich zur* 100
Maxime des Aufruhrs, so würde man dadurch seine eigene Absicht unmöglich machen; wer hingegen die *unwiderstehliche* Obergewalt besitzt (welches auch in jeder bürgerlichen Verfassung so angenommen werden muß, weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen Jeden im Volk gegen den Andern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen), der kann auch, ohne seine eigene Absicht zu vereiteln, seine Maxime, den Aufruhr mit dem Tode zu bestrafen, bekannt machen.

395. 2. Fragen des *Völkerrechts*: Nur unter Voraussetzung irgend eines *rechtlichen Zustandes* (welcher allenfalls auch der einer *fortwährenden, freien* Association seyn kann) ist ein Völkerrecht möglich. Hier tritt nun auch ein Streit der Politik mit der Moral (diese als Rechtslehre betrachtet) ein, und zwar in folgenden Fällen.

396.

396. a. Frage: Darf sich Jemand von dem, was er als Souverän versprochen hat, als oberster Staatsbeamte lossprechen? — Wenn ein Staat (oder dessen Oberhaupt) diese seine Maxime laut werden ließe, so würde natürlicher Weise ein jeder Anderer ihn fliehen, oder sich ihm widersetzen.

105 397. b. Frage: Weil eine bis zur furchtbaren Größe angewachsene benachbarte Macht andere unterdrücken kann, giebt das denen minder mächtigen ein Recht zum (vereinigten) Angriffe derselben? — Ein Staat, der diese Maxime als die seinige bejahend verlautbaren wollte, würde das Uebel nur noch gewisser und schneller herbeiführen.

398. c. Frage: Ist ein größerer Staat nicht berechtigt, sich denjenigen kleinern zu unterwerfen und mit sich zu vereinigen, der durch seine Lage den Zusammenhang des größern trennt? — Wollte der größere Staat diese Maxime laut werden lassen, so würden sich die kleinern Staaten frühzeitig gegen den größern vereinigen, oder andere Mächtige würden um diese Beute streiten.

399. 3. Was das Weltbürgerrecht betrifft, so sind, wegen der Analogie desselben mit dem Völkerrecht, die Maximen desselben leicht anzugeben und zu würdigen.

* * *

400. Man hat hier nun zwar an dem Princip der Unverträglichkeit der Maximen des Völkerrechts mit der Publicität ein gutes Kennzeichen der Nichtübereinstimmung der Politik mit der Moral (als Rechtslehre); aber darum noch nicht ein Kennzeichen der Uebereinstimmung — Die Bedingung der Möglichkeit eines Völkerrechts überhaupt ist zuvörderst die Existenz eines rechtlichen Zustandes, also ist die Zusammenstimmung der Politik mit der Moral nur in einem föderativen Verein (der also nach Rechtsprincipien a priori gegeben und nothwendig ist) möglich.

401. Die Menschenliebe und die Achtung fürs Recht der Menschen ist beides Pflicht; jene aber nur bedingte, diese dagegen unbedingte Pflicht. Die Politik ist aber hinterlistig genug, den letztern alle Realität abzustreiten und alle Pflichten auf lauter Wohlwollen auszudeuten.

402. Diese Hinterlist der lichtscheuen Politik würde durch die Publicität ihrer Maximen leicht vereitelt werden, wenn man folgendes transscendentale und bejahende Princip des öffentlichen Rechts anerkennen wollte:

403. Alle Maximen stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen, wenn

sie

sie der Publicität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen).

404. Beweis. Wenn sie nehmlich nur durch Publicität ihren Zweck erreichen können, so müssen sie auch mit dem Recht des Publicums in Eintracht stehen. Daß es aber eine transscendentale Formel ist, kann man aus der Entfernung aller empirischen Bedingungen (der Glückseligkeitslehre) und der bloßen Rücksicht auf die Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit ersehen.

* * *

405. Wenn es Pflicht und zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede keine leere Idee, sondern eine nach und nach aufzulösende und ihrem Ziele immer näher kommende Aufgabe.

Register

zu

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

A.

Abbruchsweise 179.
Abgeordnete 213.
Abschließen 98.
Absondern, logisch, Abstrahiren 138.
Acceptant 119.
Act 58.
— constituirender 98.
— der Besitznehmung 88.
– negativer 97.
– rechtlicher 94.
– vorbereitender 98.
Adel 191.
Aeußeres 55. 68.
Aggregation 183.
Amtseide 153.
Angebot 98.
Angebotene 98.
Angenehm 98.

An-

Anleihe 120.
Anleiher 145.
Annehmen 232.
Annehmung 98. 102. 135.
Anschauung, reine II*)
Ansiedelung, Niederlassung 65. Recht derselben 230.
Anständigkeit, Gefühl für sie 186.
Anthropologie, moralische XI.
Anwohnung 230.
Appellation 172.
— — — an den Staat 185.
Apprehension, empirische Bedingungen der Besitznehmung 77.
Aufbewahrung des anvertrauten Guts 120.
Aufruhr 176.
Aufsicht, Recht derselben 186.
Aufstand 176.
Ausland 207.
Ausrottungskrieg 222.
Ausübung XXVIII.
Autocrator 209.
Autor 127.

B.

Baarschaft 124.
Bastarderklärung XXVIII.
Bedingung, unumgängliche 87.
Beerbung 134.
Befehlshaber 156.
Befugniß XXI.
Begehrungsvermögen I.

Begnadigungsrecht 195. 206.
Begierde III.
Begüterung 126.
Beiwohnung, ehliche 110.
Belästigung 129.
Belieben, Sache des bloßen Beliebens 89. Recht nach demselben zu verfügen 95.
Beliehener 145.
Belohnung XXIX.
Bemächtigung 78. 84.
Beschatzen 185.
Beschenkter 141.
Beschwerden 174.
Besitz 55. 65. 84. besonderer 91. bloß rechtlicher 56. comparativ rechtlicher 75. dauernder 84. Deduction desselben 63. empirischer 68. 71. 78. gemeinsamer 84. gesetzmäßiger und ehrlicher 132. Gleichheit desselben 109. in denselben gesetzt werden 104. intelligibeler 56. 67. 69. 72. 78. 92. f. 100. langer 131. ohne Inhabung 56. peremtorischer 75. physischer 56. 66. provisorisch rechtlicher 74. sinnlicher 56. überhaupt 68. Umlauf desselben 126. wechselseitiger III. wohl dem, der in demselben ist 66. 75. zu Recht beständiger 132.
Besitzact 104. 132.
Besitzer, ehrlicher 148. was keinen hat 102.
Besitznehmung, Apprehension 84. 104. Act derselben 88. erste 85. Rechtsgrund derselben 66. physische 86.
Bestimmung V.
Bevollmächtigungsvertrag 121.
Beweisführung XLVI.
Bezeichnung 78.
Billigkeit XXXVIII. f. Gerichtshof derselben XL. Sinnspruch derselben XL.

Bil-

Billigung 98.
Boden, freyer 64.
Brown V. VII.
Buch 122. 127. f.
Buchstabe 211.
Bundgenossenschaft 225.

C.

Cauris 125.
Causalität 59.
Cavent 119.
Cicero XLVIII.
Colonie 224.
Complicen 201.
Concubinat 109.
Concupiscenz IV.
Congreß 228.
Construction XXXVII.
Contract, ursprünglicher 168.

D.

Deportation 208.
Dienerschaft 116.
Domänen 183.
Doppelsinnigkeit XLII.
Drucker 128.
Duell 204.

E.

Ehe 107.
Eherecht 106 ff.
Ehrbarkeit, rechtliche XLIII.
Eigenthum 95. 193. 218.
Eigenthümer 95. 193. dem aller Gebrauch sammt dem Besitz zukommt 96. dem der ganze Besitz ohne Gebrauch zukommt 96. von sich selbst 96.
Einmiethung 129.
Eintheilung 183. dogmatische 118. empirische 118. fragmentarische 118. logische 118.
Einwilligung, voraussetzen 131.
Empfänger des Geliehenen 143.
Empfindelei, theilnehmende einer affectirten Humanität 202.
Empfindung II.
Entlassung 114.
Entsagen 102.
Entwendung des Vortheils 128.
Erbeseinsetzung, einseitige 134.
Erblasser 134.
Erbnehmer 134.
Erbvertrag 134.
Erkenntnißstück II*).
Erklärungsprincip XXVIII.
Erlaubnißgesetz, Gunst des Gesetzes XXI. 58. 91.
Erlaubt XXI.
Erledigt 136.
Ermangelungsweise 179*).
Erscheinung 86.
Ersitzung 133.
Erschleichung, Fehler derselben 141.
Erwerben 76.

Erwerbung 92. 119. allseitige 79. einer Gattin III. einseitige 120. erste 79. Gewißheit derselben 119. ideale 130. peremtorische 87. provisorische 87. 164. Titel derselben 92. ursprüngliche 76. 77. wechselseitige 120. 122.

Erwerbungsart 92.

Erzeugniß III.

Exemplare 127 f.

F.

Familie 215.

Fleiß 124.

Föderalität 217.

Förmlichkeiten, äußere 99.

Form 79.

Formgebung 93.

Freiheit XVIII. XXI. XLV. äußere 70. 77. aller beraubt 183. umsonst weggeben 141.

Fremde, Colonisten 207.

G.

Gebietender XXVIII. 168.

Gebote X. XXII.

Gebrauch, außer Möglichkeit desselben setzen 57.

Gefühl I. f. moralisches XIX.

Gegenstand, brauchbarer 57. der Willkühr 57.

Gehorsamender 168.

Geisteszwang 153.

Geld 122. 127.

Geliehene, Eigenthümer desselben 143. Empfän-

pfänger desselben 143. Gefahr desselben 143. Verunglückung desselben 144.
Gemächsel 218.
Gemeinbesitz 64.
Gemeinschaft 59. 76. 209. gestiftete, abgeleitete, erworbene 77. uranfängliche 65. 77. ursprüngliche 65. 77.
Gemüthsart, gewaltthätige 196. niederträchtige 196.
Gerecht XXIII. 65.
Gerechtigkeit, austheilende 140. 155. beschützende 155. die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltend, wechselseitig erwerbende 140. 148. f. 155. öffentliche 155. 171.
Gericht 140.
Gerichtshof XXIX. 149. 150.
Gesamtbesitz, uranfänglicher 84. ursprünglicher 84. des Bodens 90.
Geschäftsführung, im Namen eines andern 121. ohne Auftrag 121. 128. f.
Geschenk 141.
Geschlechtsgemeinschaft 106. nach dem Gesetze 107. nach der bloßen thierischen Natur 107. natürlicher 106. unnatürlicher 106.
Geschmack III.
Gesellschaft, bürgerliche 66. hausherrliche 116. häusliche 115. ff.
Gesetze 105. 115. 186. äußere XXIV. austheilendes 71. Gunst desselben 91. moralisch praktisches XXVIII. natürliches XXIV. positive XXIV. praktische XXV.
Gesetzgeber XXVIII. Autorität desselben XXIV.
Gesetzgebung XIV. der Pflichten XVI. ethische XIV. XVII. allgemeingeltende 69. innere XVII. juridische XV.
Gesetzmäßigkeit, s. Legalität.
Gesinde 60.

Gewalt 57. 67. f. 69. 77. 157. ausübende 170. beigeordnete 169. drei verschiedene. 172. in dreyfacher Person 165. gesetzgebende 165. rechtsprechende 165. vollziehende 165. untergeordnete 169.
Gewissensgericht XL.
Glauben, Beschwören desselben 154.
Gleichgültig, sittlich XXI. f.
Gleichheit XLV. angebohrne XLV.
Gott L.
Grund XIX. gesetzlicher XLIX.
Grundsatz, a priori theoretischer 66. f.
Grundunterthänig 183.
Gutsagung 121.
Gutsunterthan 194.

H.

Haben 68.
Handel 122.
Hausen V. VIII.
Hausgenossenschaft 116.
Hauswesen 105.
Herr 193. sein eigner XLV. 96. 115.
Herrenlos 56. 89. 136.
Herrschaft 116.
Herrschergewalt 165.
Hochverrath 176.
Hostilität 216.

J.

Jmmobile 83.
Jmperativ XIX. f. kategorischer, unbedingter XX. f. technischer, bedingter XX.

Jn-

Inhabung 66. 68. 76. einer cörperlichen Sache im Raume 84.
Interesse IV.
Irrthum, Hauptpunct desselben 203.

K.

Kauf und Verkauf 120. 122.
Kind 60.
Kindesmord 204.
Kriegsankündigung 221.
Kriegsgesellenmord 204.
Kunst XIII.
Kunstproduct, cörperliches 128.

L.

Läsion, die dem Souverain wiederfährt 206.
Land 206.
Landesverweisung 208.
Laster, unnatürliche 107. unnennbare 107.
Lavoisier V. VII.
Leben I. manche halten ein mit Schande bedecktes immer noch für besser als gar keins 200.
Legalität, Gesetzmäßigkeit VI. XV. XXVI.
Leihvertrag 140. 142. ff.
Leibeigner LI. 193. f.
Leistung 60. 79. 103. f.
Lohndiener 121.
Lohnvertrag 121.
Lüge XLVI *).

Lust I. ff. contemplative III. intellectuelle IV. praktische III.

M.

Machen 76.
Macht 57. 161. fürchterlich anwachsende 220.
Machtspruch 202.
Mäßigung XLI.
Makuten 125.
Mandat 121.
Mann, rechtlicher XLIII. 75.
Materie 79.
Maxime XXVI.
Meer, freies 88. 95. verschlossenes 88. 95.
Mein und Dein 61. 69. 76. 78. äußeres 61. angebohrnes XLIV. erworbenes XLIV. inneres XLV. 60. Namenerklärung 61. Rechtsbegriff desselben 92. rechtliches 55. provisorisches 77. Sachenerklärung 61. wie es möglich sey 63. ursprüngliches 76.
Mensch, unbescholtener XLV. XLVIII.
Menschheit XLVIII.
Metaphysik X. der Sitten, Eintheilung derselben XIII.
Miteigenthümer 96.
Moment 77.
Monarch 209.
Monogamie 109.
Moralität, Sittlichkeit VI. XV. XXVI.
Mord 204.
Mündig 115.
Münze 126.

Mutterland 207.
Mutterstaat 224.

N.

Nachdrucker 127. f.
Name, Nachlaß desselben nach dem Tode 136. ff.
Namenerklärung 61.
Naturrecht, im Zustande einer bürgerlichen Verfassung 74.
Naturzustand LII.
Naturwissenschaft, metaphysische VII.
Neigung III. V. Interesse derselben IV. sinnenfreie IV.
Nichteigenthümer 146. 148.
Niederlassung, Ansiedelung 65.
Nöthigung XXI.
Nothfall 201.
Nothmittel 153.
Nothrecht XXXVIII. XLI. 177. Sinnspruch desselben XLII.
Nothwendigkeit, objectiv praktische XXIII.

O.

Oberbefehlshaber 170.
Obereigenthümer 182.
Oberer 222.

P.

Peremtorisch 86.
Persönlichkeit XXII.
Person XXII. bestimmte 101. moralische XXII. 101. psychologische XXII.
Pflicht XXI. 91. ausführbare LI. Collision oder Widerstreit derselben XXIII. f. der Menschen XLIX gegen andere XLIX. gegen sich selbst XLIX. immanente, ausführbare LI. Grundsatz derselben XXVI. Rechts= XLIX, transscendente, unausführbare LI. Tugend= XLIX. unausführbare LI. unvollkommene XLIX. vollkommene XLIX.
Philosophie, ob es wohl mehr als eine geben könne V. VI. Obereintheilung derselben XII.
Plagiat 139.
Popularität V. V.
Potentaten 162.
Präscription 134.
Präsumtion, rechtliche 133. rechtmäßige 133.
Preis 126. bestimmter 121.
Privatbesitz 62.
Privatrecht LII.
Promittent 119.
Provinz 207.
Provisorisch 86. 91

R.

Raum 59.
Recht XXIII, XXXI. ff. 91. 155. XLVII. XXXIX. XXXVII. allgemeine Eintheilung desselben XLIV. persönlichstes 106. 114. allgemeines Princip desselben XXXIV. angebohrnes XLV. ausschließlich zu acceptiren

tiren 135. bürgerliches XL. LII. Construction desselben XXXVII. der Menschheit in unserer eigenen Person XLIII. XLIX. dingliches 103. dinglich persönliches 79. 105. ff. 115. in einer Sache 80. ff. 142. 146. ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden XXXV. Metaphysik desselben V. III. mit 64. natürliches LII. öffentliches LII. 161. persönliches 79. 101. 111. streitiges, zu bezweifelndes 163. 173. strictes, enges XXXV. f. XXXVIII. weites XXXVIII. weltbürgerliches 230. zweideutiges XXXVIII.

Rechtens, XXXII. 91. 155.

Rechtlich, 91. 155.

Rechtlich-Meine 55.

Rechtserfahren XXXI.

Rechtsgelehrter XXXI.

Rechtsgrund 66. 80.

Rechtsklugheit XXXI.

Rechtslehre XXXI. Eintheilung derselben XLIII. Metaphysische 122. Anfangsgründe ders. V. IV. natürliche XXXI.

Rechtspflichten XLVII. allgemeine Eintheilung derselben XLIII.

Rechtswegen, von 64.

Rechtswissenschaft XXXI.

Regent 169. 171.

Regierung, vaterländische 170. väterliche 170.

Rejangs 152.

Reich 207.

Richter XXIX. oberster 169.

Richtschnur 165.

S.

Sache XXIII. abhanden gekommene 146. auf ehrliche Art erlangte 146. aufgeben 131.

Sachenrecht 79. ff. 101.
Sacherklärung 61.
Schätzen 175.
Schaftsbury V. X.
Schenkende 141.
Schenkungsvertrag 140. ff.
Schöpfung freier Wesen 112.
Schriftsteller 127.
Schuldigkeit XXIX.
Sclaven 50.
Sicherheit des Seinen 120.
Sinn II. *)
Sinnenwesen, Phänomen XXVII.
Sinnlichkeit II. *)
Sitten X. Eintheilung der Metaphysik derselben XLVII.
Sittengesetze VIII.
Sittlichkeit, Lehren ders. IX. s. Moralität.
Sitz 84.
Smith, Adam 127.
Staat 161. 164. 172. Heil desselben 172.
Staatsbürger 166. f.
Staatsgewalt, oberste 173.
Staatsoberhaupt 173.
Staatencongreß, permanenter 227.
Staatenrecht 215.
Staatsrecht 259 ff.
Stammvolk 162.
Stetigkeit, Gesetz derselben 102.
Strafe XXIX. natürliche 196. richterliche 196.
Strafgesetz XLI.
Strafkrieg 221.
Straflosigkeit 206.
Strafrecht 195.

Stranden 95.
Subject II. *)
Substanz 59.

T.

Tafel, der Eintheilung der Rechtslehre XI.
Tausch 120.
Testament 134 ff.
That XXII. XXVIII. eigenmächtige 105. pflichtmäßige XXIII. pflichtwidrige XXIII. rechtswidrige 97.
Titel, empirischer 86.
Tochterstaat 224.
Tödtung 204.
Tractiren 98.
Tugendpflichten XLVII.
Tyrann 176.

U.

Uebergabe 103.
Uebertretung 97. 121. 134.
Uebertragung XXIII. unvorsetzliche XXIII.
Ulpian XLIII.
Umsetzung des Mein und Dein 127.
Unerlaubt XXI.
Ungerecht XXIII.
Unlust I.
Unmündige 167.
Unrecht XXIII.
Unsträflich XLII.
Unstrafbar XLII.
Unterjochungskrieg 222.
Unterthan 156. 194.
Unterworfener 222.

Unvergolten 141.
Urheber XXII. XXVIII. f.

V.

Vaterland 207. umbringen 176.
Veräußerung 98.
Verbindlichkeit XX.
Verbotgesetz XXII.
Verbrechen XXIII. 195. öffentliches 195.
Verbürgung, persönliche 121.
Verdienstlich XXIX.
Verdingung 109. einer Person zum einmaligen Genuß 109. meiner Sache 120. mit Verzinsung 120.
Verdingungsvertrag 120. 194.
Vereidigung 140. 151 ff.
Verein, bürgerlicher 156.
Verfassung 156. 161. bürgerliche 86.
Verfügen 194.
Vergeltung, gütige XXX.
Vergreifen, an der Person des Tyrannen 176.
Verhältniß, rechtliches 71. 99.
Verkehr 122. 147.
Verlag 127.
Verlassen 102.
Verlassung 9.
Verleger 127. rechtmäßiger 127. unrechtmäßiger 127
Verleiher, einer Sache 120.
Vermächtniß 134.
Vermögen 57.
Vermögender 101.
Vernunft, praktische 58. reine V. reine rechtlich gesetzgebende 203.
Vernunftinteresse IV.
Vernunfttitel 87.

Verpfändung und Pfandnehmung 121.
Verpflichtung XVIII.
Verpflichtungsgrund XXIV.
Versprechen 98. das zu Haab und Gut gehört 60.
Versprochene 60. 100.
Verstandesbegriff 69.
Vertrag 89. 98. 105. auf den unmittelbar die Uebergabe folgt 103 f. belästigter 120 f. der Unterwerfung 173. Gunst desselben 212 simulirter 110. ungewisser 145. wohlthätiger 120.
Vertragsarten, reine 119.
Veruntreuung 196.
Verzeichnung, Construction, Darstellung V. IX.
Verzichtthuung 97.
Vindiciren 133.
Völkerstaatsrecht 162.
Völkerrecht 162. 215.
Vogelfrei 174.
Volk 161.
Vollmacht 128.
Voraussetzung, nach Zwangsgesetzen 133.

W.

Waare 122 f.
Wechselwirkung 229.
Weib 60.
Weltbürgerrecht 162. 229.
Werkmeister 128.
Werth 126.
Wesen, gemeines 161. gemeines überhaupt 208. intelligibeles Noumen XXVII.
Wiedererlangung 140. 146 ff. 148.
Wiedervergeltung 221.
Wiedervergeltungsrecht 198.

Wille, V. besonderer 98. gemeinsamer 100. gesetzgebender 86. Vermögen desselben 91. vereinigter 77 f. von Natur zustehender 90.

Willkühr V. allseitige 80. a priori vereinigte aller 101 f. als Noumen XXXII. als Phänomen 27. Besitz der Willkühr eines Andern 96. doppelseitige 80. einseitig 78. 80. freie V. XXVII. Materie derselben XXVIII. menschliche V.

Wirkung XIX.

Wohlgefallen, unthätiges III.

Wollust, öffentliche 186.

Wunsch V.

Z.

Zueignung 78. 85. einseitige 85.

Zurechnung XXII. XXIX. beurtheilende XXIX. rechtskräftige XXIX.

Zurechnungsfähigkeit XXX.

Zusicherungsvertrag 121.

Zustand 59. bürgerlicher 73. 155. 161. 164. der Rechtlosigkeit 163. der Ungerechtigkeit 163. gesellschaftlicher 155. künstlicher 155. kein rechtlicher 158. natürlicher 155. rechtlicher 154. 156.

Zuvorkommen, Recht desselben 220.

Zweck XX. XLVII. der Menschen XLIX. der Menschheit in unserer eigenen Person XLIX.

Druckfehler

in

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Seite III. Anm. Z. 10. v. u. hinter Sinn muß ein Punkt stehen, statt aber l. Oder.
— XVII. Z. 9. st. Gesetzgebung l. Triebfeder.
— — — 10. — Triebfeder l. Gesetzgebung.
— XXXIII. 10 — v. u. hinter die muß ein Comma stehen.
— — — 9. v. u. hinter jeden muß ein Comma stehen.
— — — 7. das ꝛc. muß weggestrichen werden.
— XXXV. — 8. Hinderniß oder muß weggestrichen werden.
— — — 9. st. der der l. der dem Hinderniß der
— 61. — 4. v. u. st. im Besitz l. im empirischen oder physischen Besitz.
— 92. — 1. von unten u. f. Zeilen muß so geändert werden: sondern (da unter diesem nur ein reiner Verstandesbegriff subsumirt werden kann, nehmlich der Begriff des in meiner Gewalt habens (die Verknüpfung desselben mit mir als subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs) des äußern Gegenstandes, welcher ein reiner Verstandesbegriff ist) bloß etwas von mir Unterschiedenes und den Begriff eines nicht empirischen Besitzes (der gleichsam fortdauernden Apprehension).

Seite 106. Z. 1. st. sundern l. sondern.
— 110. — 16. st. des — gegründeten Rechts l. das gegründete Recht.
— 120. — 13. hinter Vertrag fehlt (pactum onerosum).
— 125. — 7. v. u. st. denselben l. derselben.
— 140. — 7. v. u. st. eine l. einen.
— — — 6. v. u. st. andere l. anderen.
— 165. — 5. v. o. — Souvenität l. Souveränität.
— 207. — 10. v. o. — Unterhauses l. Unterthans.
— 225. — 10. v. o. — Guarantie l. Garantie.
— 228. — 9. v. u. — ablösliche l. auflösliche.
— 232. — 2. v. o. — Staatrevolutionisten. l. Staatsrevolutionisten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mellin, George Samuel Albert, 1755-1825

Marginalien und Register zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Sittenlehre zu Vorlesungen

Bd.: 1

Jena [u.a.] 1801

Ph.pr. 833 s-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041325-6
VD18 15472663-001